

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

64. Jahrgang

Mittwoch, 22. November 2023

Nummer 47

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **29.11.2023**
ist der **23.11.2023** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 426
der Abwasserentsorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 427

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

29.11.2023	Herrn Adam Mayer Reuther Waldstr. 2	84 Jahre
29.11.2023	Herrn Johann Molkner Denglerweg 7	70 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Nachruf

Am 05.11.2023 verstarb

Herr Roland Zipfel

Der Markt Weisendorf und der Seniorenbeirat
trauern um Herrn Roland Zipfel.

Wir danken Roland für seinen vielseitigen
Einsatz und werden ihn stets in
guter Erinnerung behalten.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Dieter Goebel
Vorsitzender SBW

Tierärztlicher Notdienststring für Mittelfranken

Gilt nur an Wochenenden und Feiertagen!
<http://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Weisendorfer Weihnachtsmarkt

Sonntag, 10.12.2023 von 13.30 bis 19.00 Uhr
im Zufahrtbereich des Schlosses

Programm

13.30 Uhr	Eröffnung durch den ersten Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein Prolog des Christkinds
14.00 Uhr	Posaunenchor
14.45 Uhr	Auftritt Kindergarten St. Josef
19.00 Uhr	Andacht in der evang. Kirche mit Adventskonzert des evang. und kath. Kirchenchors



Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Wanderung Seniorenbeirat

Unsere nächste Wanderung findet am Freitag, den 01. Dezember 2023 statt. Wir wandern von Aisch nach Stiebarlimbach. Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern 15,4 km, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Der Fahrtkostenanteil beträgt € 5,00 je Mitfahrer. Anmeldung unter Tel. 09135-6311.

Ihr Seniorenbeirat

Veranstaltungskalender 2024

des Marktes Weisendorf

Alle Vereine, Kirchen, Institutionen usw. können Ihre Termine für das Jahr 2024 beim Markt Weisendorf, Frau Herbig (sonja.herbig@weisendorf.de) abgeben.

MARKT WEISENDORF



Der Markt Weisendorf (7.069 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht für die **Finanzverwaltung** ab sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet, in Vollzeit oder Teilzeit (35 Stunden/Woche) einen

**Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) (VFA-K bzw. BL I) oder
Verwaltungsangestellten (w/m/d) (mit vergleichbarer Ausbildung)**

Weitere Informationen zur Stelle und zum Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Interesse?

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf sowie Abschluss- und Arbeitszeugnisse) **bis spätestens 05.12.2023** an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf oder online.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Erste Sitzung des neuen Seniorenbeirats fand im Rathaus statt

Stefan Groß (FW) begrüßte als zweiter Bürgermeister die neuen Senioren Beirätinnen und Beiräte im Rathaus. Sie hatten sich für das anspruchsvolle Ehrenamt für die Dauer von drei Jahren vom Gemeinderat berufen lassen. Bei der konstituierenden Sitzung wurden sie nun begrüßt und auch die Funktionen innerhalb des Gremiums wurden gewählt.

So fungiert weiterhin Dieter Goebel als Vorsitzender und Jutta Kattner als stellvertretende Vorsitzende. Susanne Riks-Snay gibt das Amt der ersten Schriftführerin an Gerd Ankermann ab. Klaus Gerstendörfer wird stellvertretender Schriftführer. Jens Schmilinsky wurde bereits nach dem Ausscheiden von Gerhard Freuntsch als Behindertenbeauftragter bestellt und ist ebenfalls Mitglied des Seniorenbeirats.

Der Markt Weisendorf hat den Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung ins Leben gerufen

um die besonderen Belange älterer Menschen wahrzunehmen und zu fördern.

Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden jeden Dienstag im Monat im Rathaus von 10-11 Uhr statt. Die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirats finden jeden ersten Donnerstag um 18.30h in den Bürgerstuben statt. Aktuelle Termine und weitere Angebote des Seniorenbeirats werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Telefonisch ist der 1. Vorstand Dieter Goebel erreichbar unter 09135/2775. Für die Nachbarschaftshilfe zuständig ist Gerd Ankermann, erreichbar unter 0151/22635061

MARKT WEISENDORF



Der Markt Weisendorf (7.069 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht für die **Gebäudebetreuung** ab sofort bzw. nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit einen

Mitarbeiter (w/m/d) für die Betreuung gemeindlicher Gebäude (Schule, Kindertageseinrichtung)

Weitere Informationen zur Stelle und zum Markt Weisendorf finden Sie unter <https://www.weisendorf.de/stellenangebote>.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) **bis spätestens 05.12.2023** an den Markt Weisendorf, Personalamt, z.Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf oder online.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet.

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Kostenlose Beratung für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Sprechstunde der Aktivsenioren am 04.12.2023

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Erlangen und des Landkreises bieten in Kooperation mit AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. Beratungen für den Weg in die Selbstständigkeit an. Die nächste kostenlose „Sprechstunde“ der Aktivsenioren findet am Montag, 04. Dezember 2023, in der Zeit von 12 - 16 Uhr im Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, Raum 115 im 1. OG, statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, können sich interessierte Gründungs-willige aus Stadt und Landkreis bis Donnerstag, den 30.11.2023 bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen anmelden (E-Mail wifoe@stadt.erlangen.de oder Telefonnummer 09131 / 86-2612). Die Wirtschaftsförderungen aus Stadt und Landkreis organisieren den Sprechtag monatlich im Wechsel.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe - Wiesbaden“ teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende Übung durchführen:

Zeitpunkt:

Freitag, 01.12.2023 bis Freitag, 22.12.2023

Art der Übung:

Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)

Fahrzeuge:

Räderfahrzeuge: ja (4)

Kettenfahrzeuge: nein

Luftfahrzeuge:

Hubschrauber: ja (12, mit Außenlandungen)

Flugzeuge: nein

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwasige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet

Öffentliche Sicherheit, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstraße 28-30 in 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon: 09802/83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe
Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Köln-Wahn 525/22
51127 Köln
Telefon: 0800/8620730 (gebührenfrei)
E-Mail: fliz@bundeswehr.org

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 09.10.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Neuberufung der Mitglieder des Seniorenbeirates
4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
5. TSG Weisendorf; Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung von Tischtennisplatten
6. Wohnungsvergabe "Sozialer Wohnungsbau Weisendorf"; Information zum Sachstand

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, be-

grüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 11.09.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.09.2023 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.09.2023 werden bekannt gegeben:

TOP 3 Sanierung der Wasserversorgung, Sanierung DEA Rezelsdorf; Billigung Ergänzung Ingenieurvertrag

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf billigt den Abschluss der Ergänzung des Ingenieurvertrages für die Sanierung der Wasserversorgung – Sanierung DEA Rezelsdorf vom 29.08.2023. Das Honorar beträgt 22.807,28 € brutto.

TOP 4 Digitale Zwillinge (3 D Zwilling für Verwaltung, Räte, Bürger) und Befliegungen, Winterdienstplus, Smart Traffic, Billigung und Sachstand

Beschluss I:

Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis und billigt dies.

Beschluss II:

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die RIWA GmbH, An der Neumühle 5, 87700 Memmingen mit der bereits angedachten Thermalbefliegung zu beauftragen. Die Nettokosten betragen 19.200,00 € (Brutto: 22.848,00 €).

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3. Neuberufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für den Seniorenbeirat werden die Mitglieder des Seniorenbeirates vom Marktgemeinderat auf die Dauer von drei Jahren berufen, wobei Wiederberufung zulässig ist.

Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des Seniorenbeirates. Die erste Sitzung des derzeit amtierenden Seniorenbeirates fand am 16.09.2020 statt.

Die gemäß § 2 Abs. 2 der vorgenannten Satzung im Seniorenbeirat vertretenden Einrichtungen wurden mit Schreiben vom 17.07.2023 bzw. 31.08.2023 gebeten, Vorschläge für

die Neuberufung zu unterbreiten.

Ferner wurde in den Amtsblättern des Marktes Weisendorf Nrn. 30,31,32 und auf der Homepage des Marktes Weisendorf um Unterbreitung von Vorschlägen hinsichtlich der „drei an der Seniorenarbeit interessierten Personen aus dem Markt Weisendorf“ aufgerufen.

Herr Jens Schmilinsky, der bisher schon als Interessenvertreter für Behinderte aus dem Markt Weisendorf im Seniorenbeirat tätig ist, hat sich bereit erklärt, dieses Ehrenamt weiter auszuüben.

Laut Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.09.2023 wird der Seniorenbeirat durch die Marktgemeinderätinnen Frau Jutta Kattner und Frau Angelika Tritthart vertreten.

Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für die Neuberufung des Seniorenbeirates werden bekannt gegeben.

Beschluss:

Entsprechend den eigenen Vorschlägen bzw. Bewerbungen werden mit Wirkung der ersten Sitzung des neuen Seniorenbeirates 2023 folgende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen:

Frau Susanne Riks-Snay, für die kath. Kirchengemeinde/Caritas

Herr Dietmar Ströbel, für die evang. Kirchengemeinde/für das Diakonische Werk

Herr Eugen Schramek, für den Seniorenkreis St. Josef

Herr Dieter Goebel, für den evang. Seniorenkreis

Frau Johanna Rath, für die Volkshochschule

Herr Jens Schmilinsky, als Interessenvertreter für Behinderte aus dem Markt Weisendorf

Als „an der Seniorenarbeit interessierte Personen aus dem Markt Weisendorf“ werden berufen:

Herr Gerd Ankermann

Herr Klaus Gerstendörfer

Herr Oswald Jordan

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 beschlossen, die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2022 rückwirkend neu zu erlassen. Grund hierfür waren die wiederholten Beschwerden von Bürgern aufgrund der starken Gebührenerhöhung dieser Satzung gegenüber der vorherigen Version.

In der Sitzung vom 14.08.2023 wurde der Beschluss vom 12.06.2023 aufgehoben, da die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2023 unter anderem darauf hingewiesen hat, dass ein rückwirkender Satzungserlass nur bei einer reinen finanziellen Besserstellung des Bürgers möglich ist. Die Gebühren für die Aussegnungshallen in der Hauptstraße und in Rezelsdorf mussten daher noch einmal geändert werden.

In seiner Stellungnahme weist die Rechtsaufsichtsbehörde auch darauf hin, dass grundsätzlich die Pflicht zur Erhebung von „kostendeckenden Gebühren“ besteht und allein der Vergleich der Gebühren mit denen anderer Gemeinden nicht für eine Satzungsänderung ausreichend ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde zwischenzeitlich noch einmal angeschrieben. In diesem Schreiben wurden ihm die Gründe für eine Gebührensenkung detailliert dargelegt. Eine erneute Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde liegt noch nicht vor.

Der Entwurf der geänderten Friedhofsgebührensatzung (Version vom 12.06.2023, geändert um die Gebühren der Aussegnungshallen) wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

5. TSG Weisendorf; Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung von Tischtennisplatten

Sachverhalt

Mit Mail vom 11.09.2023 beantragte der TSG Weisendorf 1998 e.V. einen Zuschuss für die Anschaffung von Tischtennisplatten. Nach einem dem Verein vorliegenden Angebot belaufen sich die Anschaffungskosten auf 2.099 €.

Nach den Vereinsförderrichtlinien des Marktes Weisendorf beträgt der Fördersatz für Investitionshilfen 10 % der förderfähigen Investitionskosten, so dass sich ein Zuschuss in Höhe von 209,90 € errechnet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt, den TSG Weisendorf 1998 e.V. einen Zuschuss in Höhe von 209,90 € für die Anschaffung neuer Tischtennisplatten zu gewähren. Die Kosten sind durch die Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsnachweisen nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

6. Wohnungsvergabe "Sozialer Wohnungsbau Weisendorf"; Information zum Sachstand

Sachverhalt

Das Projekt „Sozialer Wohnungsbau Weisendorf“ befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Baumaßnahmen sind bereits so weit fortgeschritten, dass über die Vermietung der Wohnungen nachgedacht werden kann.

Derzeit liegen ca. 35 Interessensanmeldungen von Bürgern vor. Über das weitere Vorgehen informiert der Erste Bürgermeister während der Sitzung.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:40 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 30.10.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"
 - 2.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Feststellungsbeschluss

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.10.2023 werden bekannt gegeben:

TOP 4 Wasserversorgung; Programm für Zählertausch, Eigenablesung, Erstverbau und Ausbau incl. Dokumentation- Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Auftragsvergabe für die Software-Lösung WATERLOO Meter für die digitale Dokumentation von Zählertausch und Ablesung der Wasserzähler an die Firma Symvaro GmbH, Hasnerstraße 2/1, 9020 Klagenfurt/Österreich gemäß Angebot vom 12.09.2023 (Eingang: 13.09.2023) zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 13.676,21 €.

Das Angebot bezieht sich auf die von der Wasserversorgung genannten Zahlen des Versorgungssystems. Sollte sich die tatsächliche Anzahl der Wasserzähler ändern, erhöhen sich die Kosten.

Im Haushalt 2023 sind hierfür Mittel vorgesehen.

TOP 5 GVS Sauerheim - Kreuzung Uehlfelder Weg Straßenbauarbeiten; Billigung Auftragsvergabe ab Leistungsphase 3

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Weisendorf billigt die Beauftragung der Leistungsphasen 3-9 für die Gemeindeverbindungsstraße Sauerheim – Kreuzung Uehlfelder Weg an das Ingenieurbüro Team Schwarzott ing. gesellschaft mbH, Tiembacherstraße 6, 90556 Cadolzburg gemäß Angebot vom 26.10.2022.

TOP 6 Kirchweih Weisendorf 2024 bis 2026; Rahmenvertrag mit dem Festwirt Herrn Palmer

Beschluss 1

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt den Festwirt „Restaurant Zur Grünen Au GmbH, Äußere Brucker Str. 90, 91052 Erlangen, vertreten durch Herrn Marcel Palmer“ mit der Durchführung der Kirchweihen 2024 bis 2026 zu beauftragen.

Beschluss 2

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Entwurf des Vertrages mit dem Festwirt „Restaurant Zur Grünen Au GmbH, Äußere Brucker Str. 90, 91052 Erlangen, vertreten durch Herrn Marcel Palmer“ zu.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"

2.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt

Markt Weisendorf

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (FNP/LP)

Prüfung der Stellungnahmen zum 3. Entwurf des FNP/LP vom 06.09.2022

Sachstand

Aufgrund aktueller landesplanerischer Vorgaben und Bedenken gegen den Umfang zusätzlich geplanter Bauflächen hat der Marktgemeinderat am 17.10.2022 beschlossen, seinen am 12.07.2021 gefassten Feststellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan (FNP/LP) aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund wurden in derselben Sitzung einzelne Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP/LP vom 04.06.2020 neu geprüft und es wurde beschlossen, den 2. Entwurf noch einmal zu ändern.

Der 3. Entwurf des FNP/LP in der Fassung vom 06.09.2022 berücksichtigt die am 29.03.2021 gefassten Beschlüsse zur Prüfung der Stellungnahmen und die neu formulierten Be-

schlussvorschläge zur Prüfung der damaligen Stellungnahmen der Nachbargemeinden Großenseebach, des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg und der Regierung von Mittelfranken.

Gemäß Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 17.10.2022 haben der 3. Entwurf des FNP/LP (bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht) mit den wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von Donnerstag, den 03.11.2022, bis einschließlich Montag, den 05.12.2022, öffentlich in der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, 1. Stock, Flurbereich zu Zimmer 202) ausgelegt und konnten während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Während der Dienststunden standen die Mitarbeitenden des Bauamts für Informationen zur Verfügung. Allen Personen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der ausgelegten Unterlagen gegeben.

Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 43 des Marktes Weisendorf am 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den gesetzlichen Bestimmungen auszulegenden Unterlagen konnten während des Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 hat das beauftragte Planungsbüro Topos team die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen vom 17.10.2022 und die erneute Auslegung des FNP/Entwurfs informiert und gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Stellungnahme bis zum 05.12.2022 aufgefordert.

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten während o.g. Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden. Diese waren in den Planunterlagen gekennzeichnet und in der Bekanntmachung bzw. dem Anschreiben kurz beschrieben.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und im Anschreiben vom 28.10.2022 sind die Betroffenen darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offene Fragen zur Anpassung von Bauflächen an den Bestand bzw. bestehende Bauleitpläne konnten nach öffentlicher Auslegung des 3. Entwurfs mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bauamt II geklärt werden.

Bis zum heutigen Datum wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

Das vorbereitete Behandlungsprotokoll enthält die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen und Vorschläge/Hinweise aus planerischer Sicht, wie die einzelnen Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden sollten. Die Originalstimmungen können auf Wunsch eingesehen werden.

Übersicht über vorgebrachte Stellungnahmen zum 3. Entwurf des FNP/LP

Nr.	Nachbargemeinden	Anschrift	Datum	Anregungen
1	Gemeinde Aurachtal	Lange Str. 2 91086 Aurachtal		
2	Markt Dachsbach	Rosenhofstraße 6 91486 Uehlfeld	14.12.2022	keine
3	Gemeinde Gerhardshofen	Rosenhofstraße 6 91486 Uehlfeld	22.11.2022	keine
4	Gemeinde Großenseebach	Am Hirtenberg 1 91091 Großenseebach	19.12.2022	s.u.
5	Stadt Herzogenaurach	Postfach 12 60 91072 Herzogenaurach		
6	Gemeinde Heßdorf	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf	01.12.2022 und 19.12.2022	s.u.
7	Stadt Höchstadt a.d.Aisch	Marktplatz 5 91315 Höchstadt/Aisch		
8	Gemeinde Oberreichenbach	Schulstraße 21 91097 Oberreichenbach		
9	Markt Uehlfeld	Rosenhofstraße 6 91486 Uehlfeld		
10	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen	Nägelsbachstraße 67 91052 Erlangen	29.11.2022	keine
11	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	Phillip-Zorn-Str. 37 91522 Ansbach		
12	Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordbayern	Außenstelle Fürth Nürnberger Straße 18 90762 Fürth	03.11.2022	keine
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Landwirtschaft	Jahnstr. 7 90763 Fürth	02.12.2022	s.u.
14	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	Universitätsstr. 38 91054 Erlangen	02.12.2022	s.u.
15	Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg Dienststelle Herzogenaurach	Niederndorfer Hauptstr. 63 91074 Herzogenaurach	05.12.2022	s.u.
16	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. B – Koordination Bauleitplanung Sachgebiet BQ	Postfach 10 02 03 80076 München	17.11.2022	s.u.
17	Bayernwerk Netz GmbH	Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	16.11.2022	keine
18	Bund Naturschutz e.V.	Bruckäcker 20 91085 Weisendorf		
19	Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH Direktion Nürnberg	Postfach 900163 90492 Nürnberg		
20	Deutsche Telekom Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur	Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg		
21	Evang.-Luth. Pfarramt	Hauptstr. 12a 91085 Weisendorf		
22	Fachberatung für das Fischereiwesen	Maiacher Str. 60 d 90441 Nürnberg		
23	Fischereiverband Mittelfranken e.V.	Maiacher Straße 60d 90441 Nürnberg		
24	Grund- und Mittelschule Schulleitung	Reuther Weg 3-5 91085 Weisendorf		
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	Sulzbacher Str. 11-15 90489 Nürnberg	02.12.2022	s.u.
26	Immobilien Freistaat Bayern	Kobergerstr. 62 90408 Nürnberg	04.11.2022	keine

27	Industrie- und Handelskammer, Nürnberg	Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg	30.11.2022	s.u.
28	Inexio GmbH	Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19 66740 Saarlouis		
29	Kath. Kirchenstiftung St. Josef Weisendorf	Kirchenstr. 25 91085 Weisendorf	16.11.2022	keine
30	Kreisbrandrat Matthias Rocca	Erlanger Str. 106 91074 Herzogenaurach		
31	Kreishandwerkerschaft Erlangen	Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen		
32	Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker	Am Hirtengraben 7 91074 Herzogenaurach		
33	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein		
34	Landratsamt Erlangen-Höchstadt	Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	06.12.2022, 16.12.2022 und 01.09.2023	s.u.
35	Landschaftspflegeverband Mittelfranken	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach		
36	Omnibusverkehr Franken GmbH	Münchner Straße 302 90471 Nürnberg		
37	Planungsverband Region Nürnberg	Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	02.12.2022	s.u.
38	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Postfach 606 91511 Ansbach	01.12.2022	s.u.
39	Staatliches Bauamt Nürnberg Hochbau, Straßenbau	Postfach 4757 90025 Nürnberg	10.11.2022	s.u.
40	Staatliches Schulamt ER-ERH	Henri-Dunant-Str. 4 91058 Erlangen		
41	Stadt Erlangen Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Stadtplanung	Gebbertstr. 1 91052 Erlangen	15.11.2022	keine
42	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg	Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg		
43	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Postfach 90041 Nürnberg	16.12.2022	s.u.
44	Abwasserverband Seebachgrund	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf	09.11.2022	keine
45	Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe	Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf	08.11.2022	keine
46	Team Schwarzott Ingenieurgesellschaft mbH	Tiembacher Str. 6 90556 Cadolzburg	--	--
47	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH	Gundekarstr. 47 90574 Roßtal	05.12.2022	s.u.

Nr.	Bürger	Anschrift	Datum	Anregungen
B 1	[REDACTED]	[REDACTED]	07.11.2022	s.u.
B 2	[REDACTED]	[REDACTED]	30.11.2022	s.u.
B 3	[REDACTED]	[REDACTED]	05.12.2022	s.u.
B 4	[REDACTED]	[REDACTED]	30.11./01.12.2022	s.u.
B 5	[REDACTED]	[REDACTED]	05.12.2022	s.u.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Nr.	Absender	Datum der Stellungnahme
4	Gemeinde Großenseebach	19.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Marktgemeinde Weisendorf</p> <p>Sachvortrag: Schreiben TOPOS team Nürnberg vom 28.10.2022 Markt Weisendorf, Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan</p> <p>Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan: Der Marktgemeinderat Weisendorf hat beschlossen, seinen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (FNP/LP) für das gesamte Gemeindegebiet fortzuschreiben. Ein hierzu am 12.07.2021 vom Marktgemeinderat gefasster Feststellungsbeschluss wurde aufgrund aktueller landesplanerischer Vorgaben und Bedenken gegen den Umfang zusätzlich geplanter Bauflächen am 17.10.2022 aufgehoben.</p> <p>Mit der Fortschreibung des FNP/LP verfolgt der Markt Weisendorf einen „integrierten“ Planungsansatz, der alle für die Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wichtigen Themen berücksichtigen soll. Im Zuge der Stärken-Schwächen-Analyse wurden fünf relevante Handlungsfelder/Themenblöcke identifiziert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gezieltes Nachverdichten von Bauflächen im Bestand (Innenentwicklung). 2. Vorhandene Innenentwicklungspotenziale (z.B. Brachflächen, Baulücken, festgesetzte aber noch nicht bebaute Gebiete) mobilisieren. 3. Bedarfsgerechtes Ausweisen zusätzlicher Bauflächen. 4. Konzentration zusätzlicher Siedlungstätigkeit auf den Hauptort Weisendorf und die größeren Ortsteile, z. B. Buch, Kairindach und Rezelsdorf. 5. Mögliche Nutzungsbeschränkungen beachten (z.B. Immissionsschutz). 6. Auflösen von Gemengelagen. 7. Erhalten der charakteristischen Ortsgestaltung. <p>Zu Punkt 3 Geplante Bauflächen</p> <p>We 01 = ca. 0,91 ha - Fläche für Gemeinbedarf (Reuther Weg gegenüber Tennisplätzen)</p> <p>We 02 = ca. 7,28 ha - Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern in verdichteter Bauweise (Erweiterung Gerbersleite Richtung Reuth)</p> <p>We 03 = ca. 5, 18 ha - Erweitern des Gewerbegebietes Weisendorf Ost" in nördliche Richtung (Richtung Biogasanlage)</p> <p>We 04 = ca. 1,49 ha - Umwidmung der Gewerbegebietsflächen in Sondergebietsflächen bei entsprechender Nachfrage und Zustimmung der Grundstückseigentümer (Norma/Rewe)</p> <p>We 05 = ca. 1,93 ha - Schaffen zusätzlicher sozialer Infrastruktureinrichtungen z.B. Seniorenwohnen und Pflege (Gegenüber Norma)</p> <p>We 06 = ca. 0,16 ha- Nutzen der Flächen zu Wohnzwecken (Ehemaliges Schmerlergelände)</p> <p>We 07 = ca. 0, 14 ha - Gemäß städtebaulicher Rahmenplanung zur Ortskernsanierung (Parkplatz im Ortskern, Standort ehemaliges Rathaus)</p> <p>We 08 = ca. 0,26 ha - Nutzen von Innenentwicklungspotenzialen, Nutzen der Fläche zu Wohnzwecken (Nähe alter Sportplatz)</p> <p>Die Änderungen betreffen ca. 17 ha.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach hat mit Beschlüssen vom 20.01.2017, 03.08.2018 und vom 10.09.2020 die Umsetzung dieser Darstellungen abgelehnt.</p> <p>Die erneute Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf weist in der</p>		<p>Zu den Hinweisen: Die Gemeinde Großenseebach erneuert ihre Stellungnahme vom 20.01.2017, 03.08.2018 und 10.09.2020. Die Umsetzung der Planbereiche We 02, We 03, We 04 und We 05 führen für die Gemeinde Großenseebach zu erheblichen verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen. Die Darstellungen werden daher abgelehnt.</p> <p>Wie bereits bei der Prüfung der Stellungnahmen zum Vorentwurf, 1. und 2. Entwurf dargestellt, sind aus Sicht des Marktes Weisendorf, Verkehrsbelastungen in Großenseebach nicht allein auf die Siedlungsentwicklungen in Weisendorf zurückzuführen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Verkehrsuntersuchungen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt werden.</p> <p>Der Markt Weisendorf verweist auf die Notwendigkeit sich weiter baulich entwickeln zu können um seinen mit der Regional- und Landesplanung abgestimmten Bedarf an zusätzlichen Bauflächen zu decken.</p> <p>Gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP wurden die in der Gesamtgemeinde und insbesondere auch die im Hauptort Weisendorf zusätzlich geplanten Bauflächen noch einmal deutlich reduziert.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund des Hinweises nicht erforderlich.</p>

<p>Wohnbauflächenerweiterung (We 02) keinerlei Änderungen auf. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Ost (We 03) wurde von 10,85 ha auf 5,18 ha verkleinert.</p> <p>Nochmals wird von Seiten der Verwaltung festgestellt, dass die Planungsabsichten des Marktes Weisendorf Belange der Gemeinde Großenseebach ganz nachhaltig tangieren und beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf die noch nicht abschätzbaren Verkehrsbelastungen.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Großenseebach erneuert ihre Stellungnahmen vom 20.1.2017, vom 03.08.2018 und vom 10.09.2020. Die Schwerpunktmäßige Entwicklung des Marktes Weisendorf konzentriert sich auf den östlichen Ortsrand des Hauptortes. Insbesondere die Planbereiche We 02, We 03, We 04 und We 05 sind betroffen. Die Umsetzung dieser Planbereiche führt für die Gemeinde Großenseebach zu ganz erheblichen verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Diese Darstellungen werden daher abgelehnt.</p>	
<p>Die Gemeinde Großenseebach sieht darin einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB (<i>Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen</i>).</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0</p>	<p>Zum Hinweis: Die Gemeinde Großenseebach sieht einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB erkennt der Markt Weisendorf nicht. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund des Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum der Stellungnahme
6	Gemeinde Heßdorf	19.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Heßdorf zur Gesamtortschreibung des Flächennutzungsplanes Markt Weisendorf.</p> <p>Eine erneute Vorlage im Gemeinderat am 22.12.2022 ist nun doch nicht erforderlich, da eindeutig abgestimmt wurde.</p> <p>Gegen die Planung bestehen Einwendungen bzw. Bedenken. Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Marktgemeinde Weisendorf</p> <p>Sachvortrag: Der Marktgemeinderat Weisendorf hat beschlossen, seinen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (FNP/LP) für das gesamte Gemeindegebiet fortzuschreiben. Ein hierzu am 12.07.2021 vom Marktgemeinderat gefasster Feststellungsbeschluss wurde aufgrund aktueller landesplanerischer Vorgaben und Bedenken gegen den Umfang zusätzlich geplanter Bauflächen am 17.10.2022 aufgehoben.</p> <p>Mit der Fortschreibung des FNP/LP verfolgt der Markt Weisendorf einen „integrierten“ Planungsansatz, der alle für die Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wichtigen Themen berücksichtigen soll. Im Zuge der Stärken-Schwächen-Analyse wurden fünf relevante Handlungsfelder/Themenblöcke identifiziert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gezieltes Nachverdichten von Bauflächen im Bestand (Innenentwicklung). 2. Vorhandene Innenentwicklungspotenziale (z.B. Brachflächen, Baulücken, festgesetzte aber noch nicht bebaute Gebiete) mobilisieren. 3. Bedarfsgerechtes Ausweisen zusätzlicher Bauflächen. 4. Konzentration zusätzlicher Siedlungstätigkeit auf den Hauptort Weisendorf und die größeren Ortsteile, z. B. Buch, 		<p>Zu den Hinweisen: Die Belange der Gemeinde Heßdorf werden durch die Planungen (We 01 bis We 08) nicht berührt. Da sich die Gemeinde Großenseebach gegen die Planungen zum FNP/LP ausgesprochen hat, sehen mehrere Gemeinderäte der Gemeinde Heßdorf die Planungen kritisch (in Bezug auf ansteigende Lärm- und Verkehrsbelastung, Flächenversiegelung und Entwässerungsproblematik) und möchten durch das Abstimmungsverhalten ein Zeichen setzen und erheben gegen die Gesamtfortschreibung des FNP/LP Einwendungen und Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits bei der Prüfung der Stellungnahmen zum Vorentwurf, 1. und 2. Entwurf dargestellt, sind aus Sicht des Marktes Weisendorf, Verkehrsbelastungen in Großenseebach nicht allein auf die Siedlungsentwicklungen in Weisendorf zurückzuführen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Verkehrsuntersuchungen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt werden.</p> <p>Der Markt Weisendorf verweist auf die Notwendigkeit sich weiter baulich entwickeln zu können um seinen mit der Regional- und Landesplanung abgestimmten Bedarf an zusätzlichen Bauflächen zu decken. Da gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP die in der Gesamtgemeinde und insbesondere auch im Hauptort Weisendorf zusätzlich geplanten Bauflächen noch einmal deutlich reduziert wurden, bleibt der Hinweis unberücksichtigt.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund des Hinweises nicht erforderlich.</p>

- Kairindach und Rezelsdorf.
 5. Mögliche Nutzungsbeschränkungen beachten (z.B. Immissionsschutz).
 6. Auflösen von Gemengelagen.
 7. Erhalten der charakteristischen Ortsgestaltung.

Zu Punkt 3

Geplante Bauflächen

We 01 = ca. 0,91 ha - Fläche für Gemeinbedarf (Reuther Weg gegenüber Tennisplätzen)

We 02 = ca. 7,28 ha - Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern in verdichteter Bauweise (Erweiterung Gerbersleite Richtung Reuth)

We 03 = ca. 5, 18 ha - Erweitern des Gewerbegebietes Weisendorf Ost" in nördliche Richtung (Richtung Biogasanlage)

We 04 = ca. 1,49 ha - Umwidmung der Gewerbegebietsflächen in Sondergebietsflächen bei entsprechender Nachfrage und Zustimmung der Grundstückseigentümer (Norma/Rewe)

We 05 = ca. 1,93 ha - Schaffen zusätzlicher sozialer Infrastruktureinrichtungen z. B. Seniorenwohnen und Pflege (Gegenüber Norma)

We 06 = ca. 0,16 ha- Nutzen der Flächen zu Wohnzwecken (Ehemaliges Schmerlergelände)

We 07 = ca. 0, 14 ha - Gemäß städtebaulicher Rahmenplanung zur Ortskernsanierung (Parkplatz im Ortskern, Standort ehemaliges Rathaus)

We 08 = ca. 0,26 ha - Nutzen von Innenentwicklungspotenzialen, Nutzen der Fläche zu Wohnzwecken (Nähe alter Sportplatz)

Die Änderungen betreffen ca. 17 ha.

Belange der Gemeinde Heßdorf werden durch diese Planung nicht tangiert.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Gemeinde Großenseebach gegen die Planungen ausgesprochen hat äußerten mehrere GR, dass sie das Ganze sehr kritisch sehen, da zum einen die Lärm- und Verkehrsbelastung deutlich steigen würden und weiterhin nochmals große Flächen versiegelt würden (Probleme mit der Entwässerung zu erwarten). Es bestand Einigkeit, hier durch das Abstimmungsverhalten ein Zeichen setzen zu wollen, auch wenn die Maßnahme dadurch sicherlich nicht verhindert werden kann

Beschluss:

Die Gemeinde Heßdorf erhebt gegen die o. g. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf keine Einwendungen bzw. Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 15 Persönlich beteiligt: 0

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Fürth	02.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
[...] Die Marktgemeinde Weisendorf hat sich seit dem 2. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes intensiv damit auseinandergesetzt, bestehende Flächenpotentiale wie Leerstände oder Baulücken wirksam zu aktivieren,		Zum Hinweis: Die Auseinandersetzung des Marktes Weisendorf mit bestehenden Flächenpotentialen seit dem 2. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird positiv gesehen.

<p>und mit der Aufstellung verbindlicher Bauleitplanungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorrangige Innenentwicklung geschaffen. Aus unserer Sicht wird dies positiv gesehen, da dadurch im Regelfall landwirtschaftlicher Grund und Boden geschont wird.</p>	
<p>Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange auch im 3. Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsnachweises noch immer in einer Vielzahl von Einzelfällen durch den Verlust an Kulturlflächen betroffen. Auf die Hinweise zu besonders ertragreichen Böden verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2020.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Im 3. Entwurf zur Fortschreibung des FNP sind landwirtschaftliche Belange durch den Verlust an Kulturlflächen betroffen. Auf die Stellungnahme vom 30.09.2020 zu besonders ertragreichen Böden wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Auf die Beschlüsse des Marktgemeinderats zur Stellungnahme vom 30.09.2020 wird verwiesen. Informationen zu ertragreichen Böden im Bereich der geplanten Bauflächen sind in der Begründung und im Umweltbericht zum FNP/LP enthalten. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund der Hinweise nicht erforderlich.</p>
<p>Der Verlust von Kulturlflächen schwächt nämlich die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zusehends. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Das AELF verweist auf Punkt 5.4.1 des LEP Bayern zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch zu verringern. Um möglichen Flächenverbrauch zu verringern wurden bei Erstellung des 3. Entwurfs die ursprünglich geplanten Bauflächen noch einmal deutlich reduziert. Die Strategie des Marktes Weisendorfs, vorhandene Innenentwicklungspotentiale zu erfassen und zu mobilisieren, sind in der Begründung zum FNP/LP beschrieben. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund der Hinweise nicht erforderlich.</p>
<p>Auf die weiteren Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 30.09.2020 verweisen wir hier. Die darin getroffenen Ausführungen sind weiterhin gültig und aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten.</p>	<p>Zum Hinweis: Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme vom 30.09.2020 sind weiterhin zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlüsse des Gemeinderats zur Stellungnahme vom 30.09.2020 wird verwiesen. Änderungen gegenüber den Darstellungen des FNP/LP in der Fassung des 3. Entwurfs sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
14	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Erlangen	02.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>		<p>Zu den Hinweisen: Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Bereich Forsten abzusprechen. Um das Abwägungsergebnis wird gebeten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (hier: Entwicklung eines Verbundes entlang überwiegend nach Süden gerichteter Waldränder) werden diese mit dem</p>

Bereich Forsten des AELF abgestimmt.
Über das Ergebnis der Behandlung seiner Stellungnahme wird der Bereich Forsten des AELF entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
15	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg, Dienststelle Herzogenaurach	05.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Wir begrüßen die Reduzierung der ursprünglich geplanten Flächen für die Ausweisung Gemischter Bauflächen sowie die Reduzierung geplanter Wohnflächen und Gewerblicher Bauflächen. Von großer Bedeutung ist eine intensivere Nutzung von Innenraumflächen für die Entstehung von Wohnraumflächen und Gemischter Bauflächen. Hier sollte der Innenraumverdichtung stets Vorrang vor einer Neuausweisung gegeben werden, vor allem im Hinblick auf bestehende Klimaziele und die Sicherstellung der Ernährungssicherheit ist es hier das Gebot der Stunde weiteren Flächenverbrauch und damit eine Reduktion von Nahrungsmitteln zu verhindern.</p>		<p>Zu den Hinweisen: Der Bayerische Bauernverband begrüßt die Reduzierung von Bauflächen gegenüber der Fassung zum 2. Entwurf und weist auf die Bedeutung der Innenentwicklung zur Verhinderung des Flächenverbrauchs hin. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Strategie des Marktes Weisendorfs, vorhandene Innenentwicklungspotentiale zu erfassen und zu mobilisieren, sind in der Begründung zum FNP/LP beschrieben. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
16	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B – Koordination Bauleitplanung, Sachgebiet BQ	17.11.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Bodendenkmalpflegerische Belange: Die Belange der Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Wir weisen nur daraufhin, dass im Zuge der vorliegenden Planung die Denkmalliste erneut geprüft wurde und einige Denkmalflächen (u.a. D-5-6330-0010 und D-5-6330-0114) angepasst/verändert wurden. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmal-daten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Änderung im Flächennutzungsplan. Auch wurden einige Beschreibungen / Listentexte seit unserer Stellungnahme vom 23.08.2018 geändert. Den aktualisierten Auszug aus der Denkmalliste finden Sie nachfolgend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • D-5-6330-0008: Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel. FlstNr. 552; 570; 572 [Gmkg. Unterreichenbach] • D-5-6330-0010: Archäologische Befunde im Bereich der ehem. Barocken Parkanlage in Weisendorf. FlstNr. 283 [Gmkg. Weisendorf] 		<p>Zu den Hinweisen: Im Zuge der Überarbeitung der Denkmalliste durch das Landesamt für Denkmalpflege wurden einige Denkmalflächen angepasst. Um eine Anpassung der Flächen und Beschreibungen der betroffenen Bodendenkmäler in der Liste unter 2.6.4 in der Begründung wird gebeten. Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise: Die gegenüber dem 3. Entwurf vorgenommenen Anpassungen/Veränderungen der Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den FNP/LP übernommen. Da im Bereich der Bodendenkmäler keine Änderung der bisherigen Flächennutzungen vorgesehen sind, wird eine erneute Auslegung des Planentwurfs für nicht erforderlich gehalten.</p>

- **D-5-6330-0024:** Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel. FlstNr. 216; 217; 219 [Gmkg. Oberlindach]
- **D-5-6330-0088:** Untertageabbau von Stubensand der frühen Neuzeit. FlstNr. 282/2; 282/3; 282/8; 282/11; 282/12; 282/15; 282/16 [Gmkg. Weisendorf]
- **D-5-6330-0112:** Archäologische Befunde des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten, im Bereich des Weisendorfer Schlosses mit Gartenanlage. FlstNr. 1/3; 1/4; 1/11; 11/20; 50; 50/3; 50/4; 50/5; 50/6; 50/8; 50/9; 50/10; 50/11; 50/12; 50/13; 50/15; 50/17; 50/18; 50/19; 50/20; 50/21; 50/22; 50/23; 50/27; 50/28; 50/29; 53; 53/3; 53/4; 53/5; 53/6; 53/7; 53/9; 55/2; 55/3; 55/8; 56; 57; 58; 58/2; 58/3; 218/3; 218/4; 218/9; 243/8 [Gmkg. Weisendorf]
- **D-5-6330-0114:** Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten und Körperbestattungen im umfriedeten Kirchhof, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche von Weisendorf. FlstNr. 1/2; 63; 64; 66; 67; 68; 308/15 [Gmkg. Weisendorf]
- **D-5-6330-0116:** Archäologische Befunde im Bereich der ehem. Frühneuzeitlichen Synagoge von Weisendorf. FlstNr. 1/2; 154; 154/2; 156; 161; 164; 165; 166; 167 [Gmkg. Weisendorf]
- **D-5-6330-0121:** Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche des vorangegangenen Kapellenbaus, im Bereich der Evang.-Luth. Filialkirche in Rezelsdorf. FlstNr. 1; 2; 3; 5; 6; 62; 72; 93; 331/3 [Gmkg. Rezelsdorf]
- **D-5-6330-0171:** Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. FlstNr. 621; 622; 623; 624; 625; 626; 629 [Gmkg. Oberlindach]
- **D-5-6331-0054:** Wallanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. FlstNr. 1145 [Gmkg. Weisendorf]
- **D-5-6331-0113:** Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten und Körperbestattungen, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche von Kairlindach. FlstNr. 44; 45; 46; 47; 59; 59/4; 200 [Gmkg. Kairlindach]
- **D-5-6331-0114:** Archäologische Befunde im Bereich der ehem. Frühneuzeitlichen Synagoge von Kairlindach. FlstNr. 37 [Gmkg. Kairlindach]
- **D-5-6331-0116:** Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten, im Bereich des ehem. Schlosses von Neuenbürg mit Gartenanlage. FlstNr. 910; 911; 914; 927; 927/1; 928; 929; 929/1; 929/2; 929/3; 929/4; 930; 931; 931/1; 932; 933; 933/1; 933/2; 935 [Gmkg. Großenseebach]

Wir bitten zur Vermeidung von Missverständnissen auch hier die Anpassung der unter 2.6.4 Denkmalschutz angeführten Liste betroffener Bodendenkmäler im Plangebiet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	02.12.2022

Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme vom 24.08.2020.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Beachtung der Stellungnahme zum 2. Entwurf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlüsse des Marktgemeinderats zur Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf wird verwiesen.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
27	Industrie- und Handelskammer	30.11.2022
Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer	
<p>[...]</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken in Ihrer Aufgabe als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu den geplanten Änderungen bzw. Aufstellungen im Flächennutzungsplan keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans stellt die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Sie ist der erste Schritt zur Planungssicherheit für Unternehmen und Bevölkerung. Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen und Planungssicherheit sowohl für den ortsansässigen Unternehmensbestand als auch für Neuansiedler ein. In der vorliegenden Neuaufstellung des FNP sehen wir diese Ziele nicht gefährdet. Sie dient der Vorbereitung zur Ausweisung von Gewerbeflächen, Wohngebieten und gemischter Bauflächen sowie Grünflächen.</p> <p>Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und stellt eine verantwortungsvolle Daseinsvorsorge dar. Die Multifunktionalität der Kommune mit umfassenden Angeboten für Gewerbe und Bevölkerung kann zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts beitragen. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen können derzeit nicht erkannt werden, sollten jedoch hinsichtlich der Standortsicherheit der Unternehmen auch in den zukünftigen Planungsschritten vermieden werden. Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Gerne stehen wir Ihnen weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Industrie- und Handelskammer hat zu den geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan keine Einwände. Die Ziele zu Standortbedingungen und Planungssicherheit für ortsansässige Unternehmen und Neuansiedler sind nicht gefährdet. Es werden keine Zielkonflikte mit anderen Nutzungen erkannt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>	

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
34	Landratsamt Erlangen-Höchstadt	15.12.2022
Anregungen/Hinweise	Vorschlag/Hinweis der Planer	
<p>SG 52 - Tiefbau</p> <p>[...]</p> <p>von Seiten des Sachgebietes Tiefbau besteht im Großen und Ganzen Einverständnis mit der Gesamtfortschreibung des FNP des Marktes Weisendorf.</p> <p>Wir bitten nur um Ergänzung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone an der Kreisstraße ERH 27 (s. Planausschnitte).</p>	<p>Zum Hinweis: Das SG 52 – Tiefbau bittet um Ergänzung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone an der Kreisstraße ERH 27.</p> <p>Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise:</p> <p>Die Signatur zur Bauverbots- und Baubeschränkungszone an der ERH 27 werden in der Planzeichnung zum FNP im Bereich Boxbrunn und Mechelwind, sowie an der ST 2259</p>	

	<p>im Bereich Reinersdorf redaktionell ergänzt. Da es sich lediglich um eine nachrichtliche Übernahme bestehendes Rechtes handelt, wird auf eine erneute Auslegung des Entwurfs verzichtet.</p>
SG 40.1 - Umweltamt	
<p>[...] zu der Planung habe ich nur zwei Anmerkungen bzw. Anregungen: 1. Unter Nr. 2.12.2. der Begründung (Abwasser) könnten mit ein paar Sätzen noch die Planungen zur Auflassung der kleinen Kläranlagen ergänzt werden.</p>	<p>Zur Anregung: Das SG 40.1 – Umweltamt regt an, in der Begründung die Planungen zur Auflassung der Kläranlage zu ergänzen. Die Begründung zum FNP/LP wird entsprechend der Anregung des SG 40.1 ergänzt. Eine erneute Auslegung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>
<p>2. Unter Nr. 4.2.7. bzw. auch in den Planzeichnungen könnten Ergänzungen vorgenommen werden, falls der Markt Weisendorf an kleineren Gewässern (Langweihergraben??) selbst schon Überschwemmungsflächen berechnen hat lassen; diese Gebiete könnten als „faktische Überschwemmungsgebiete“ dargestellt werden.</p>	<p>Zur Anregung: Das SG 40.1 – Umweltamt regt an, in der Begründung und Planzeichnung Angaben zu „faktischen Überschwemmungsgebieten“ darzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Da es bisher für den Markt Weisendorf weder ein Gewässerentwicklungskonzept noch eigene Berechnungen zu Überschwemmungsbereichen gibt, werden Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP für nicht erforderlich gehalten.</p>
SG 40 - Immissionsschutz	
<p>[...] Einwendungen: Aufgrund von Lärmeinwirkung und Lärmemissionen sind noch Flächen mit dem Planzeichen 15.6 zu versehen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005- 1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): We 03: Die in dem Gewerbegebiet mögliche Schalleistung pro m2 (Emissionskontingente) ist im späteren Verlauf des Verfahrens so auszulegen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005, in Summe von allen Gewerbeflächen, an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die Kennzeichnung der Fläche mit dem Planzeichen 15.6 nötig.</p> <p>We 04: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der angrenzenden Wohnbebauung und wegen der bereits bestehenden Lärmproblematik ist das Gebiet mit dem Planzeichen 15.6 zu versehen.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Da die Emissionskontingente im We 03 an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen, ist die Kennzeichnung der Fläche mit dem Planzeichen 15.6 nötig. Wegen der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung und der bereits bestehenden Lärmproblematik ist das Gebiet We 04 mit dem Planzeichen 15.6 zu versehen. Die Flächen We 03 und We 04 werden auf Anregung des SG 40 mit dem Planzeichen 15.6 umrandet. Eine erneute Auslegung des Planentwurfs wird für nicht erforderlich gehalten, da der Hinweis auf mögliche Immissionen erst bei Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einem Bauantrag berücksichtigt werden muss.</p>
Bauamt II	
<p>I. Formelle Anforderungen Wie bereits anlässlich der letzten Besprechung mit dem Markt Weisendorf ausdrücklich mitgeteilt, sind alle Flächen, die bauplanungsrechtlich im Flächennutzungsplan bisher nicht genehmigt wurden, in dieser vorliegenden Änderung auch als „geplante Bauflächen“ darzustellen. Dies wurde in der vorliegenden Planung nicht bzw. nicht ausreichend beachtet. Die Angaben unter Ziffer 4.1, letzter Absatz der Begründung sind nicht nachvollziehbar, da dies u.a. inhaltlich nicht mit der Besprechung übereinstimmt.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Alle Flächen, die bauplanungsrechtlich im FNP bisher nicht genehmigt wurden, sind als „Geplante Bauflächen“ darzustellen. Auf Seite 128 der Begründung wurde unter Buch die falsche Gemarkung angegeben. Die Aussagen auf Seite 129 zur Darstellung der Flächen im westlichen Bereich von Rezelsdorf sind nicht nachvollziehbar. Um Prüfung der Unterlagen wird gebeten. Der bisher wirksame FNP/LP bzw. die wirksamen Änderungen liegen ausschließlich in Form nicht georeferenzierter .pdf – Dateien vor.</p>

<p>Auf die erforderliche Anstoßfunktion im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit wird daher nochmals ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Um Prüfung und entsprechende Überarbeitung der Planunterlagen wird daher nochmals gebeten.</p> <p>Auf Seite 128 der Begründung wurde beim Ortsteil Buch die Gemarkung Buch angegeben. Dies ist nach Prüfung zu überarbeiten.</p> <p>Teilweise wurden auch bebaute Flächen weiterhin nicht als geplante Baufläche dargestellt, obwohl hier eine Bebauung erfolgte (s. westlicher Bereich von Rezelsdorf). Die Aussagen auf Seite 129 hierzu sind daher nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Eine parzellenscharfe Übernahme der Flächennutzungen war daher nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Bereits digital im Gauß-Krüger-System erstellte Pläne mussten auf das neue UTM-Bezugskordinatensystem umgestellt werden. Im Rahmen dessen wurden Bauflächen geringfügig angepasst, wenn dies aufgrund der aktuellen digitalen Vermessungsgrundlage sinnvoll erschien.</p> <p>Darüber hinaus wurden Flächen, die auf der Grundlage rechtskräftiger Abrundungs- oder Einbeziehungssatzungen oder Einzelbaugenehmigungen bebaut wurden, als genehmigte Bauflächen dargestellt.</p> <p>Tabelle 25 in der Begründung gibt einen Überblick über diese Flächen.</p> <p>Anhand von Planausschnitten wurde die Darstellungen der in der Tabelle 25 beschriebenen Flächen noch einmal mit dem Landratsamt abgestimmt. Der in der Tabelle falsch bezeichnete Name der Gemarkung wurde korrigiert.</p> <p>Mit E-Mail vom 01.09.2023 hat das Landratsamt der Darstellung der Flächen gemäß dem 3. Entwurf des FNP/LP zugestimmt.</p>
---	---

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
37	Planungsverband Region Nürnberg	02.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben des Marktes Weisendorf</p> <p>a) aus regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Schreiben vom 08.10.2020 Stellung genommen wurde,</p> <p>b) Zusammenfassend betrachtet wurden in der damaligen Stellungnahme sowohl bei den gewerblichen und den Wohnbau- bzw. Mischgebietsflächen, bezogen auf den Umfang der dargestellten Flächen als auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen Zielverstöße gegen LEP 3.2 (Z) und LEP 1.2.1 (Z) konstatiert. Damit verstieß das Planvorhaben gegen § 1.4 BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind,</p> <p>c) in den nun vorliegenden Planunterlagen sind an verschiedenen Stellen Flächenreduzierungen erfolgt. Auch findet eine verstärkte Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotentialen statt, so dass die bislang geltend gemachten Zielverstöße aus regionalplanerischer Sicht nicht länger aufrechterhalten werden und dem o. g. Planvorhaben keine Einwendungen mehr entgegenstehen.</p>		<p>Zu den Hinweisen: Die in der Stellungnahme vom 08.10.2020 konstatierten Zielverstöße des Planvorhabens gegen § 1.4 BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, werden aufgrund der vorgenommenen Flächenreduzierungen und der verstärkten Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotentialen im 3. Entwurf des FNP aus landesplanerischer Sicht nicht länger aufrechterhalten. Dem Planvorhaben stehen keine Einwände entgegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
38	Regierung von Mittelfranken	01.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Weisendorf wurde zuletzt mit Schreiben vom 08.10.2020 zum Entwurfsstand 04.06.2020 (2. Entwurf) im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Bezüglich der beabsichtigten Darstellung von dem Wohnen dienenden Wohnflächen (Wohnbau- und anteilig gemischte Bauflächen) wurde festgestellt, dass die geplanten Neudarstellungen in Summe mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen den ermittelten Bedarf bei weitem übersteigen und entsprechend Ziel 1.2.1 LEP</p>		<p>Zum Hinweis: Die Neudarstellung der Wohnbau- und gemischten Bauflächen bewertet die Regierung von Mittelfranken im 3. Entwurf als im Einklang stehend mit den Zielen LEP 3.2 und 1.2.1 i. V. m. Grundsatz 3.1.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

<p>i.V.m. Grundsatz 3.2 LEP eine Flächenreduzierung im Sinne einer bedarfsgerechten Flächenneudarstellung unter Berücksichtigung vorhandener Innenentwicklungspotenziale gemäß Ziel 3.2 LEP gefordert. Auch bei den gewerblichen Neudarstellungen wurde die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Reduzierung aufgezeigt, um einen Verstoß gegen Ziel 1.2.1 LEP zu vermeiden.</p> <p>Im Vergleich zum Vorentwurf erfolgen mit vorliegendem 3. Entwurf (Stand 06.09.2022) nunmehr Rücknahmen sowohl bei Bestandsflächen, als auch bei Flächenneudarstellungen. So werden statt 12,7 ha nun 8,6 ha Wohnbauflächen, statt 3,23 ha nun 2,65 ha gemischte Bauflächen, statt 11,13 ha nun 5,46 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich einer verstärkten Berücksichtigung und einer forcierten Aktivierung vorhandener Flächenpotenziale der Innenentwicklung werden die Bemühungen der Marktgemeinde u.a. sichtbar in dem Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung und dem Aufbau einer Flächenmanagementdatenbank. Da dem angegebenen Wohnbauflächenbedarf von 13,9 ha bis 16 ha (je nach Priorisierung Ein- und Zweifamilienhäuser oder Geschosswohnungsbau) 8,6 ha Neuausweisungen Wohnbaufläche plus 1,95 ha Dörfliches Wohngebiet in Kairindach gegenübergesetzt werden, wird der „Fehlbedarf“ mit vorhandenen Flächenreserven gedeckt, der in etwa einer Aktivierungsquote von ca. 30 % entspricht (eigene Berechnung). Bei den gemischten Bauflächen verteilen sich die Potenziale der Innenentwicklung (ca. 7 ha) auf 12 der insgesamt 14 Ortsteile, die im Sinne organischer Entwicklungen als verträglich zu werten sind. Zudem konzentrieren sich die Neudarstellungen gemischter Bauflächen mit 1,95 ha von 2,65 ha auf den OT Kairindach, wo sie als Dörfliches Wohngebiet konkretisiert sind und de facto den Wohnbauflächen-Neudarstellungen zugerechnet werden können. Insgesamt sind die Neudarstellungen der Wohnbau- und gemischten Bauflächen im vorliegenden 3. Entwurf nun als in Einklang mit den Zielen LEP 3.2 und 1.2.1 i.V.m. Grundsatz 3.1 stehend zu bewerten.</p>	
<p>Gewerbliche Bauflächen werden weiterhin hauptsächlich im Hauptort Weisendorf neu dargestellt, als nördliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Weisendorf Ost“ (Fläche We 03, im Vorentwurf als We 05 geführt). Hier erfolgt nun eine deutliche Flächenreduzierung im Vergleich zum Vorentwurf vom 04.06.2020 von 10,85 ha auf 5,18 ha. Ein weiterer Gewerbestandort ist der OT Nankendorf, an dem eine bestehende Gewerbefläche um 0,28 ha erweitert wird. Damit werden insgesamt 5,46 ha neue gewerbliche Flächen dargestellt, die zur Deckung des begründeten Bedarfes von ca. 5,9 ha beitragen. Hierbei ist anzumerken, dass der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlberg Ost“ (reservierte Erweiterungsfläche medizintechnisches Unternehmen, 3,6 ha) keinen zusätzlichen Bedarf an neuen Gewerbeflächen generiert und bei der Berechnung des Eigenbedarfes für Flächenneuausweisungen nicht herangezogen werden kann. Somit kann den Ausführungen auf S. 84/85 der Begründung diesbezüglich nicht gefolgt werden, der ermittelte Gewerbeflächenbedarf (Tab. 19) stellt sich demnach h.E. entsprechend reduzierter dar (5,9 ha statt 9,5 ha).</p>	<p>Zu den Hinweisen: Den Ausführungen in der Begründung zum ermittelten Gewerbebedarf kann nicht gefolgt werden, da der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlberg Ost“ (reservierte Erweiterungsfläche medizinisches Unternehmen, 3,6 ha) keinen zusätzlichen Bedarf an neuen Gewerbeflächen generiert und deshalb bei der Berechnung des Eigenbedarfes für Flächenausweisungen nicht herangezogen werden kann. Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf reduziert sich demnach auf 5,9 ha (statt 9,5 ha).</p> <p>Die Berechnung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfes wird der Anregung der Regierung entsprechend angepasst und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Eine erneute Auslegung des Planentwurfs wird dadurch nicht erforderlich.</p>
<p>Die Neudarstellung gewerblicher Bauflächen erfolgt somit letztendlich bedarfsgerecht und entspricht Ziel 1.2.1 LEP i.V.m. Grundsatz 3.1 LEP.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Neudarstellung der gewerblichen Bauflächen erfolgt bedarfsgerecht und entspricht dem Ziel 1.2.1 LEP i. V. m. Grundsatz 3.1 LEP.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>
<p>Insgesamt entspricht der vorliegende 3. Entwurf der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung nunmehr den Zielen 1.2.1 LEP i.V.m. Grundsatz 3.1 LEP und 3.2 LEP. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht länger erhoben.</p>	<p>Zum Hinweis: Aus landesplanerischer Sicht werden nicht länger Einwendungen erhoben, da der vorliegende 3. Entwurf der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung nunmehr den Zielen 1.2.1 LEP i. V. m. Grundsatz 3.1 LEP und 3.2 LEP entspricht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
39	Staatliches Bauamt Nürnberg	10.11.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
[...] seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 24.01.2017 (Az.: S2400-4322.1-1856) berücksichtigt werden.		Zu den Hinweisen: Das Staatliche Bauamt Nürnberg stimmt den vorgelegten Änderungen bzw. der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen des Schreibens vom 24.07.2017 berücksichtigt werden. Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise: Auf die Beschlüsse des Marktgemeinderats vom 29.03.2021 wird verwiesen. Die vorgebrachten Hinweise wurden bei den Planungen zum 3. Entwurf berücksichtigt. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.
Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.		Zum Hinweis: Das Staatliche Bauamt bittet um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes. Der genehmigte FNP/LP wird auf der Homepage des Marktes Weisendorf veröffentlicht und das Staatliche Bauamt darüber informiert. Von einer Übersendung des wirksamen Planes in Papierform wird aus Gründen des Umweltschutzes abgesehen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
43	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	16.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
[...] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Abwasserbeseitigung Hinweis: Entgegen der Beschreibung in der Begründung zum Flächennutzungsplan sind im Flächennutzungsplan die Abwasseranlagen (Mischwasserentlastungsanlagen, Regenrückhalteanlagen) unvollständig dargestellt.		Zum Hinweis: Die Abwasseranlagen (Mischwasserentlastungsanlagen, Regenrückhalteanlagen) sind im Flächennutzungsplan unvollständig dargestellt. Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise: Bestehende Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken werden im Plan symbolisch dargestellt. Abwasseranlagen – soweit bekannt – in der Begründung beschrieben. Auf die Darstellung von Abwasserdruckleitungen und Abwasserpumpwerken im FNP/LP wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Planes verzichtet.
Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse Durch das gesamte Planungsgebiet verlaufen eine Vielzahl von Gewässern (Gewässer III. Ordnung), deren Unterhaltung obliegt dem Markt Weisendorf. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Uferstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten		Zu den Hinweisen: Die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt dem Markt Weisendorf. Zur Entwicklung von Uferstreifen sollten beidseits der Gewässer mindestens 5 m (besser 10m) breite Streifen von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind nicht erforderlich. Auf den Beschluss des Marktgemeinderats vom 27.02.2019 zum Entwurf des FNP/LP wird verwiesen.

<p>beidseits mindestens 5 Meter (besser 10 m) breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.</p>	<p>Darin heißt es: <i>Auf eine Darstellung von mindestens 5 m breiten Uferrandstreifen wird verzichtet, da hierfür die rechtlichen Grundlagen fehlen und eine derartige Vorgabe nicht mit den bestehenden Nutzungen vereinbar wäre. Aus fachlicher Sicht wäre es wünschenswert, an möglichst vielen Stellen entsprechende Uferrandstreifen herzustellen. Auf Kapitel 6.3.3 der Begründung und entsprechende Vorschläge zur Sicherung von geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird verwiesen. Die Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen soll in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, Behörden und TöB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.</i></p>
<p>Vor einer Ausweisung neuer Bauflächen an Gewässern sollten die Überschwemmungsbereichsgrenzen und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter ermittelt werden. Ferner sollten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden.</p> <p>Es ist immer damit zu rechnen, dass die oft unscheinbar wirkenden Gewässer bei Starkregenereignissen über die Ufer treten und für Überschwemmungen sorgen.</p>	<p>Zum Hinweis: Vor einer Ausweisung neuer Bauflächen sollten die Überschwemmungsbereichsgrenzen, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter ermittelt sowie vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind nicht erforderlich.</p> <p>Für den Markt Weisendorf liegen bislang keine Informationen zu Überschwemmungsbereichsgrenzen vor. Da im Gemeindegebiet ausschließlich Gewässer dritter Ordnung vorhanden sind, wäre es möglich, dass die Gemeinde selbst im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsbereiche ermittelt, fortschreibt und darstellt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Wenn entlang bestehender Gewässer neue Baugebiete entwickelt werden sollen, wird es im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit von Vorflutern ermittelt und geeignete Festsetzungen zum Schutz vor Überschwemmungen getroffen werden.</p>
<p>Aus fachlicher Sicht wäre es zudem außerordentlich wünschenswert, wenn für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt würde. Das Gewässerentwicklungskonzept ist u. a. eine gewässerbezogene Fachplanung ohne Genehmigungsverfahren und wird vom Staat mit 75 % gefördert. Auch Unterhaltungsmaßnahmen, die anhand des GEK durchgeführt werden, können mit 30 % bezuschusst werden.</p> <p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Aufstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes für die Gewässer III. Ordnung wäre wünschenswert und förderfähig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten.</p> <p>Die Aufstellung und Umsetzung eines Gewässerentwicklungskonzeptes / Gewässerentwicklungsplan wird aus landschaftsplanerischer Sicht angeregt (vgl. Begründung Kapitel 6.3.3). Planungen sollen bei Bedarf und unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren weiterverfolgt werden.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
47	Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH	05.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
[...] auf Ihre Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu o.g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: [...] Von der Maßnahme können folgende von uns bisher betreute Projekte betroffen sein:		Zu den Hinweisen: Das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH verweist auf die Stellungnahme vom 06.06.2018. Darüber hinaus wurden Regenrückhaltebecken der abwassertechnischen Anlagen zum Teil nicht gekennzeichnet und ausgewiesen; Abwasserdrucklei-

<p>Abwasseranlagen der Ortsteile, Straßenbaumaßnahmen und Erschließung von Baugebieten. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2018. Folgende Punkte stellen wir zu o.g. Sachverhalten weiterhin fest:</p> <p>Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regenrückhaltebecken der abwassertechnischen Anlagen wurden z.T. nicht gekennzeichnet und ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Das Regenrückhaltebecken zum RÜB 1 „Engelhardtswiese“ wurde nicht als allgemeine Abwasseranlage gekennzeichnet (Fl.Nr. 308/98, Gemarkung Weisendorf).</i> ○ <i>Die Regenrückhaltebecken der Gerbersleite Ost und West wurden nicht als allgemeine Abwasseranlage gekennzeichnet (Fl.Nr. 227/257, Gemarkung Weisendorf, Fl.Nr. 227/254, Gemarkung Weisendorf und Fl.Nr. 227, Gemarkung Weisendorf)</i> ○ <i>Das RÜB3 „Alte Kläranlage“ ist als Symbol aufgeführt. Die Fläche ist als Fläche für den Gemeinbedarf und nicht als Fläche für Entsorgungsanlagen gekennzeichnet</i> ○ <i>Die Regenrückhaltebecken im Bereich des RÜB3 „Alte Kläranlage“ sind nicht gekennzeichnet (Fl.Nr. 64, Gemarkung Weisendorf)</i> ○ <i>Das Regenrückhaltebecken „Kairlindach“ ist als Symbol aufgeführt. Die Fläche ist als Flächen für die Landwirtschaft und nicht als Fläche für Entsorgungsanlagen ausgewiesen (Fl.Nr. 126/1, Gemarkung Kairlindach)</i> ○ <i>Das Regenrückhaltebecken 2 „Buch“ wurde nicht als allgemeine Abwasseranlage gekennzeichnet (Fl.Nr. 389/1, Gemarkung Unterreichenbach)</i> • Abwasserdruckleitungen wurden zum Teil nicht gekennzeichnet: <ul style="list-style-type: none"> ○ „Gerbersleite“ ○ <i>Ortsteil Reuth, Sintmann, Neuenbürg, Kairlindach, Sauerheim, Oberlindach, Schmiedelberg</i> • Das Abwasserpumpwerk „Reinersdorf“ fehlt • Das Abwasserpumpwerk „Gerbersleite“ fehlt • Das Abwasserpumpwerk „Neuenbürg“ fehlt, an dieser Stelle ist ein Wasserpumpwerk gekennzeichnet. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich an dieser Stelle kein Wasserpumpwerk. • Das Abwasserpumpwerk „Sintmann“ fehlt. • Das Abwasserpumpwerk „Nankendorf“ wurde nicht ausgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich kein Wasserpumpwerk an der bisher markierten Stelle. 	<p>tungen und Abwasserpumpwerke wurden zum Teil nicht gekennzeichnet bzw. fehlen. Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates sollten nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise: Bestehende Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken werden im Plan symbolisch dargestellt. Abwasseranlagen – soweit bekannt – in der Begründung beschrieben. Auf die Darstellung von Abwasserdruckleitungen und Abwasserpumpwerken im FNP/LP wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Planes verzichtet.</p>
<p>Allgemeiner Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Zugewinn an Einwohnern sind die Anschluss- und Überleitungswerte zu den Sammlern zu überprüfen und ggf. auch vertraglich anzupassen. Hierbei sind auch Baulückenschließungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. 	<p>Zum Hinweis: Bei einem Zugewinn an Einwohnern sind Anschluss- und Überleitungswerte zu den Sammlern zu überprüfen und vertraglich anzupassen; dabei sind auch Baulückenschließungen und Erweiterungen zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Stellungnahmen von Bürgern

Nr.	Absender	Datum
B 1		07.11.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Hiermit beantragen wir, [REDACTED], unsere Fläche Flurnummer 927 (Brunnleite) Gemarkung Hammerbach in den neuen Flächennutzungsplan wiederaufzunehmen.</p>		<p>Zum Hinweis: Die Absender beantragen, die Fläche mit der Fl. Nr. 927, Gmkg. Hammerbach wieder in den FNP aufzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten.</p> <p>Im Entwurf der 8. Änderung des FNP (Aufstellungsbeschluss der Änderung am 09.12.2013) war die Fläche Fl. Nr. 927, Gmkg. als Wohnbaufläche dargestellt. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 16.09.2019 eingestellt, da ein Bedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen in Nankendorf nicht nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Der Antrag wird abgelehnt, da der für die Gesamtgemeinde nachgewiesene Bedarf durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. die Realisierung noch unbebauter genehmigter Bauflächen im 3. Entwurf gedeckt werden soll.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
B 2		30.11.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] hiermit nehme ich zur öffentlichen Auslegung des 3. Planentwurfs vom 06.09.2022 bezüglich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplans Weisendorf (nachfolgend: FNP) wie folgt Stellung.</p> <p>Ausgangslage: Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs wird damit begründet, dass aufgrund aktueller landesplanerischer Vorgaben und Bedenken der 2. Planentwurf, welcher bereits mit Beschluss vom 12.07.2021 vom Marktgemeinderat festgestellt wurde, aufgehoben werden muss. Bei näherer Betrachtung werden die Ziele und Grundsätze des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms mit den geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen im FNP verglichen. In der Folge kommt es im Wesentlichen zu einer Reduzierung der geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen im 3. Planentwurf im Vergleich zum 2. Planentwurf.</p> <p>Im Gegensatz dazu werden aber nicht die neuen landesplanerischen Ziele hinsichtlich der Energieerzeugung aus regenerativen Energien und die hierfür (un-)geplanten Sonderbauflächen für Energieerzeugung im FNP gegenübergestellt. Auf Seite 136 der Begründung heißt es dazu neu bzw. in geänderter Weise (rote Markierung), dass auf den Ausweis von weiteren Sonderbauflächen z. B. für Windkraftanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet wird.</p> <p>Spätestens seit Ausbruch des Ukraine-Krieges im Februar 2022 haben die Themen „regenerative Energien“ und „Versorgungssicherheit“ einen ganz neuen Stellenwert hinsichtlich Wichtigkeit und Dringlichkeit erlangt. Die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen in der Vergangenheit und die einhergehende Verknappung und Verteuerung der Energien infolge der Drosselung/ Ausbleiben von russischen Gaslieferungen infolge des Ukraine-Konflikts führen dazu, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien binnen weniger Monate zu einem der bedeutsamsten bundespolitischen Ziele</p>		<p>Zu den Hinweisen: Im 3. Entwurf werden nicht die neuen landesplanerischen Ziele hinsichtlich der Energieerzeugung aus regenerativen Energien und die hierfür (un-)geplanten Sonderbauflächen für Energieerzeugung gegenübergestellt.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, weil gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten und die Energieerzeugung aus regenerativen Energien bzw. die Darstellung von Sonderbauflächen zu diesem Zweck nicht Gegenstand der vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen waren.</p> <p>Zur Darstellung von Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB regen wir entsprechend der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 die Erstellung eines Standortkonzepts zur Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet an, bevor einzelne Flächen auf Antrag der Eigentümer in den FNP/LP aufgenommen werden.</p> <p>Alternativ zur Erstellung eines gesamtörtlichen Standortkonzepts sollte über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des FNP/LP im Parallelverfahren entschieden werden, wenn sich der Vorhabenträger zur Übernahme/Beteiligung an den Planungskosten verpflichtet und bei Bedarf eine Rückbaupflichtung übernimmt.</p>

überhaupt geworden ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem Standortfaktor geworden. Aktuell gebe es sehr viele Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Anfang Juli habe der Bund ein größeres Gesetzespaket („Wind-an-Land-Gesetz“) auf den Weg gebracht. In der Folge wurde das Windflächenbedarfsgesetz beschlossen und es kam zu Änderungen im Baugesetzbuch, im Raumordnungsgesetz und im Erneuerbare-Energien-Gesetz mit dem Ziel, dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein größeres Gewicht einzuräumen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 werden daneben auch die steigenden Ausbauziele für die Photovoltaikenergie betont.

Als besonders bedeutsam seien die neuen Flächenvorgaben für die Ausweisung von Windenergiegebieten, für welche der Bund folgende Ziele vorgibt:

-1,1%-1,8% der jeweiligen Landesfläche pro Bundesland bei den Flächenländern als Zwischenziel bis Ende 2027

- 1,8% - 2,2% bei den Flächenländern bis Ende 2032

In Bayern werden diese Ziele auf die einzelnen regionalen Planungsverbände heruntergebrochen, die jeweils einzeln für sich die Zielvorgaben zu erreichen haben. Ebenso sei die Bayerische Bauordnung in Änderung, um die Abstandsregel 10H für Windräder zu modifizieren. Es seien verschiedene Ausnahmen vorgesehen, u.a. dass in ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebieten sowie in Wäldern nur noch ein Mindestabstand von 1.000 Metern erforderlich ist.

Der Bund werde zur Überprüfung der o. g. Ziele ein Monitoring einrichten. Sollte festgestellt werden, dass ein Zwischen- oder ein Endausbauziel nicht erreicht werde, so könne er die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler und regionaler Ebene aufheben und nur nach Immissionsschutzrecht bzw. Fachrecht steuern.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes werde geregelt, dass für die 1,1% als Zwischenziel bis Ende 2027 auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie auf Flächennutzungspläne zurückgegriffen werden kann. Sollte hingegen bis Ende 2027 die 1,1% an Fläche nicht erreicht werden, gelte für alle Flächen in der jeweiligen Planungsregion eine Privilegierung und es dürfe sodann auch auf nicht überplante Flächen Energieerzeugungsanlagen gebaut werden. Eine Steuerungsmöglichkeit der Kommune durch Bauleitpläne wäre sodann nicht mehr möglich.

Diese Dynamik in der Gesetzgebung ist beispiellos in der bisherigen Umsetzung der Energiewende. Der Gesetzgeber auf Bundesebene setzt den Umstieg auf erneuerbare Energien nun im Rahmen von Ordnungspolitik konsequent durch - und greift hierbei im rechtlich zulässigen Rahmen in die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und Kommunen ein. Unabhängig von der Energieerzeugungsform wird es daher umso wichtiger, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energiebedarf signifikant zu erhöhen.

Darüber hinaus hat der Marktgemeinderat Weisendorf bereits im Jahr 2011 beschlossen, dass der Markt Weisendorf bis zum Jahr 2030 eine 100%ige Stromversorgung auf Basis regenerativer Energien erreichen soll.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 11.04.2011 unter Tagesordnungspunkt 3 wurde mit breiter Mehrheit (Abstimmungsergebnis: 17:2) folgender Beschluss gefasst:

„Sofern es die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zulassen, strebt der Markt Weisendorf die Energieversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen an.

Für den Bereich der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2030 eine 100%ige Versorgung auf Basis regenerativer Energien erreicht werden.

Für den Bereich Wärmeversorgung soll die Umstellung auf regenerative Energien auf Basis regionaler und überregionaler Aktivitäten bis zum Jahr 2050 erreicht werden. Gleichzeitig werden die Energieeffizienz- und Energiesparbemühungen

Zum Hinweis: Der Marktgemeinderat Weisendorf hat bereits im Jahr 2011 beschlossen, bis zum Jahr 2030 eine 100%ige Stromversorgung auf Basis regenerativer Energien zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ergebnisse des 2016 erstellten Energienutzungsplan für den Markt Weisendorf wird verwiesen.

<p><i>forciert. Für den notwendigen Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien werden Erzeugungsanlagen im Gemeindegebiet gefördert bzw. genutzt.“</i></p>	
<p>Anpassungen im Planentwurf: Die Beschlusslage des Marktes Weisendorf, die derzeitigen Gesetzgebungsverfahren auf Landes- und Bundesebene sowie die geopolitischen Umwälzungen infolge des Ukraine-Krieges (Stichwort „Zeitenwende“) machen es zwingend erforderlich, dass im FNP, Sonderbauflächen für Energieerzeugung ausgewiesen werden.</p> <p>Sonderbaufläche Energieerzeugung 1: Als ein geeigneter Standort für eine Sonderbaufläche Energieerzeugung wird das angrenzende Gebiet zur bestehenden Biogasanlage Kairlindach vorgeschlagen. Hierbei sind die Grundstücke innerhalb der Umrandung von den Flurnummern 223 (West), 236 (Nord), 256 (Ost) und 188 (Süd) jeweils Gemarkung Kairlindach zu berücksichtigen. Vorteilhaft ist dieses Gebiet, da aufgrund der bestehenden Biogasanlage bzw. der Nähe zur Stromüberspannleitung 110 kv ein Netzanschlusspunkt für die Stromeinspeisung relativ einfach möglich ist. Auch liegt dieses Gebiet abgelegen von den umliegenden Ortsgebieten und fügt sich so optimal in das Landschaftsbild ein. Ferner befindet sich in diesem Gebiet mein Grundstück Flurnummer 222, Gemarkung Kairlindach, welches ich hierfür zur Verfügung stellen würde. Eine Darstellung als Kulturlandschaft im FNP wird hiermit widersprochen soweit dies einer Darstellung als Sonderbaufläche für Energieerzeugung entgegensteht. Darüber hinaus hat im Jahr 2020 der Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 218, Gemarkung Kairlindach, welches in diesem Gebietsvorschlag liegt, eine Bauvoranfrage für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gestellt und somit ebenfalls entsprechendes Interesse hierfür gezeigt.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Als Standort für eine Sonderbaufläche Energieerzeugung werden Flurstücke angrenzend an die bestehende Biogasanlage und innerhalb der Umrandung der Fl. Nr. 223, 236, 256 und 188, alle Gmkg. Kairlindach, vorgeschlagen. Der Eigentümer der Fl. Nr. 222, Gmkg. Kairlindach stellt sein Flurstück dafür zur Verfügung und widerspricht einer Darstellung der Fläche als Kulturlandschaft sofern dies einer Darstellung als Sonderbaufläche für Energieerzeugung entgegensteht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bleiben aber aus den oben genannten Gründen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt.</p>
<p>Sonderbaufläche Energieerzeugung II: Als ein weiterer geeigneter Standort für eine Sonderbaufläche Energieerzeugung wird das Gebiet nordwestlich von Neuenbürg mit den Flurnummern 1033, sowie 1010 bis 1013, jeweils Gemarkung Großenseebach, vorgeschlagen. Vorteilhaft für dieses Gebiet ist, dass es sehr nah zwischen den Ortsteilen Kairlindach und Neuenbürg liegt, aber aufgrund der hinter einem Hügel gelegenen Lage gleichzeitig abgelegen von der bestehenden Wohnbebauung liegt. Aufgrund der Nähe zu den vorgenannten Ortsteilen ist ein Netzanschlusspunkt für die Stromeinspeisung einfach zu realisieren. Ein solches Gebiet ist geradezu prädestiniert für beispielsweise Energieerzeugung aus Photovoltaik. Bei der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf hat der Eigentümer der Flurnummer 1033, Gemarkung Großenseebach, bereits beantragt, dieses Grundstück als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ im Flächennutzungsplan darzustellen (siehe Stellungnahme B3 zum 2. Entwurf). Der Eigentümer hat hiermit schon mal signalisiert, dass er mit einem Ausweis seines Grundstücks als „Sonderbaufläche Energieerzeugung“ einverstanden wäre mit dem Ziel, dieses Grundstück auch als solches zu nutzen. Ebenfalls liegt in diesem Gebietsvorschlag mein Grundstück mit der Flurnummer 1010, Gemarkung Großenseebach, welches ich ebenfalls für die entsprechende Nutzung bzw. Verwertung als Energieerzeugung einbringen würde.</p> <p>Die Energieerzeugungsform sollte bei beiden Gebietsvorschlägen allgemein gehalten werden, um möglichst ein breites Spektrum für mögliche Investitionsentscheidungen offen zu halten. Sollte das abgelehnt werden, so wird hilfsweise vorgeschlagen, die Energieerzeugung auf eine bestimmte Erzeugungsform (z. B. Photovoltaik) zu beschränken oder eine bestimmte Energieerzeugungsform auszuschließen. Sollte auch das abgelehnt werden, so wird hilfsweise vorgeschlagen, für die vorgenannten Flächen die Energieerzeugung in</p>	<p>Zu den Hinweisen: Die Flächen mit den Fl. Nr. 1033, 1010 bis 1013, jeweils Gmkg. Großenseebach nordwestlich von Neuenbürg werden als Standort für eine Sonderbaufläche Energieerzeugung vorgeschlagen. Der Eigentümer der Fl. Nr. 1010, Gmkg. Großenseebach stellt sein Grundstück dafür zur Verfügung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bleiben aber aus den oben genannten Gründen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt.</p>

Form von „Agri-PV“ zuzulassen. Hierbei wird auf den Flächen Energie aus Photovoltaik erzeugt und es ist gleichzeitig weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Aufgrund der zunehmenden Dynamik in der anstehenden Energiewende ist es heutzutage umso essentieller, dass die Planung von Energieerzeugungsf lächen in Form von bottom-up auf Ebene der Kommune in der Form des Flächennutzungsplans vorangetrieben wird, um so den vorgegebenen Flächenzielen von Bund und Ländern entgegenzukommen. Ein Ausweis derartiger Flächen bereits im Flächennutzungsplan hilft dem jeweiligen Planungsverband, die vorgesteckten Flächenziele im jeweiligen Regionalplan so realitäts- und bürgernah wie möglich darzustellen. Ein Verfehlen des Flächenziels für Ende 2027 würde zu einer unkontrollierten Privilegierung auch von unbeplanten Flächen führen mit der Folge, dass die Steuerung über Bauleitpläne verloren ginge (siehe auch Beschreibungen oben).

Es wird angeregt, auf einen Verweis auf § 8 (3) BauGB zu verzichten. § 8 (3) BauGB besagt, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens mit geändert werden kann. Das ist aber ein Ausnahmetatbestand und dient dazu, eine konkrete Bebauung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur ermöglichen, wenn eine bisherige Darstellung im FNP dem Bauvorhaben entgegenstehen würde. Die Vorschrift ist daher der Ausnahmefall und nicht der Regelfall.

Der Regelfall gemäß § 8 (2) BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt und abgeleitet werden. Erst eine Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan führt zu einer Aufstellung eines Bebauungsplanes. Umgekehrt kann es gar nicht im Interesse der Bauverwaltung sein, dass Projektvorhaben wahllos auf „grüner Wiese“ geplant werden mit dem anschließenden Antrag an die Kommune, dies durch die Möglichkeit des § 8 (3) BauGB zu befürworten. Dies würde Gefälligkeitsplanungen Tür und Tor öffnen. Auch ist zu betonen, dass allein schon aus der fehlenden Darstellung im Flächennutzungsplan Vorhaben zur Energieerzeugung erst gar nicht in die Planung gelangen, da aufgrund einer fehlenden Darstellung im FNP im Vorlauf anfallende Planungskosten einem ungleich höheren Genehmigungsrisiko gegenüberstehen. Im Übrigen steht der Verweis auf § 8 (3) BauGB zu einzelnen Darstellungsvorschlägen im Widerspruch zum Sinn und Zweck eines laufenden Verfahrens zur Änderung des FNP. Das Verfahren zur Änderung des FNP eröffnet eben gerade die Möglichkeit, sich frühzeitig für oder gegen einzelne Darstellungen im FNP zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in der 2. Öffentlichen Auslegung in der Stellungnahme B3 der Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 971 und 1033, jeweils Gemarkung Großenseebach, Vorschläge zum Ausweis dieser Grundstücke als Sonderbaufläche für Energieerzeugung aus Photovoltaik eingebracht hat und alle Vorschläge mit Verweis auf § 8 (3) BauGB unberücksichtigt geblieben sind. In der Abwägung der Stellungnahme wird auf schriftliche Stellungnahmen von Bürgern verwiesen, welche in einer Freiflächen PV-Anlage eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke oder eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen sehen.

In einem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans genießt die Kommune Planungshoheit. Die Kommune hat hierbei ein Bewusstsein zu entwickeln, auf welchen Grundstücken sie welche Nutzungen vorsieht. Hierbei hat sie ausschließlich objektive Maßstäbe anzusetzen. In diesem Planungsstadium sind beispielsweise Fragen der Eigentümerstruktur, des späteren Grunderwerbs oder über vermeintliche Wertminderungen von Grundstücken unbeachtlich. Insofern ist es nicht verständlich, weshalb in der o. g. Stellungnahme B3 in der Abwägung auf schriftliche Stellungnahmen von Bürgern verwiesen wird, welche in einer Freiflächen PV-Anlage eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke oder eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen sehen.

In der Tat ist es so, dass das Thema „Energienutzung durch Photovoltaik“ zum Teil noch sehr emotional aufgeladen ist und so schnell in leichtfertiger Weise eine ablehnende Haltung bezüglich einer Darstellung im Flächennutzungsplan ausgesprochen wird. Dabei prägen auch Desinformation und der fehlende Blick auf das große Ganze das Geschehen. In den o. g. Stellungnahmen der Bürger beschreiben diese beispielsweise nicht, woraus sie eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke ableiten oder woraus eine verminderte Wohnnutzung sich ergibt. Bei objektiver Betrachtung ist nämlich genau das Gegenteil der Fall: So haben angrenzende Grundstücke das Potential, als Erweiterungsflächen in Betracht zu kommen und erfahren allein aus diesem Umstand schon eine Wertsteigerung. Die Wohnnutzung steigt im Wert, da durch die dezentrale Stromerzeugung beispielsweise regionale „Black-Outs“ vermieden werden, der Anstieg der Energiepreise gedämpft wird, das Elektroauto jederzeit beliebig aufgetankt werden kann etc.

In Bezug auf das Thema Energie ist eines heute schon klar: Die Zeiten von günstiger Energie bei gleichzeitig hochgradiger Versorgungssicherheit gehören der Vergangenheit an. Mit dem Abschalten der letzten Atomkraftwerke, mit dem Ausbleiben von russischen Gaslieferungen infolge des Ukraine-Russland-Konflikts und nicht zuletzt durch den stark zunehmenden Strombedarf infolge der Umstellung des Autos von Verbrenner auf Elektromobilität wird die dezentrale Stromerzeugung wichtiger als jemals zuvor. Die Verfügbarkeit von Energie und Strom wird zukünftig zu dem entscheidenden Kriterium überhaupt, wenn es beispielsweise um die Frage nach Wohnqualität oder Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in einer Region geht.

In der Stellungnahme B3 bezüglich der 2. Öffentlichen Auslegung des FNP beschreibt der Verfasser, dass er zu einem geplanten Projekt für eine Freiflächen PV-Anlage im Vorfeld aus eigener Initiative heraus eine Informationsveranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit durchgeführt hat. Im Anschluss daran wurden die objektiven Fakten beiseitegeschoben und die subjektiven Befindlichkeiten Einzelner dominierten das Geschehen. Im Anschluss wurde der Verfasser im bisherigen Verfahren zur Änderung des FNP bezüglich einer entsprechenden Darstellung im FNP ebenfalls nicht unterstützt bzw. lediglich auf die Möglichkeit des § 8 (3) BauGB verwiesen. Der Verfasser scheut keine Mühe und Kosten für ein angehendes Projekt zur Energieerzeugung und wird am Ende des Tages mit seiner Idee im luftleeren Raum allein zurückgelassen. In der heutigen Zeit ist das völlig absurd und zeigt eindrucksvoll auf, wie die Energiewende geradewegs nicht gelingen kann und auch nicht gelingen wird. Auf diese Weise wird wertvolle Zeit verspielt, um den dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort voranzubringen.

Ebenso wird in der Begründung zum FNP auf den Seiten 88/89 ausgeführt, dass gemäß den Bestimmungen des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2014 (!) keine Möglichkeit besteht, Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Weisendorf zu errichten. Der zitierte Praxisleitfaden ist mehr als 8 Jahre alt und von den aktuellen Gesetzgebungen überholt. So wurde bereits im Jahr 2017 die bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen beschlossen. Hier handelt es sich um eine Länderöffnungsklausel, welche den Bundesländern die Möglichkeit einräumt, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Die landwirtschaftlichen Flächen in Weisendorf sind als benachteiligtes Gebiet klassifiziert, sodass die Errichtung von PV-Anlagen möglich ist.

Bereits eingeleitete Initiativen wie z. B. die zukünftige Ausstattung von großen Dachflächen auf kommunalen Gebäuden mit Photovoltaik oder Energieeinsparung durch Sanierungs/ Effizienzmaßnahmen etc. sind sehr lobenswert, aber keinesfalls ausreichend für die zukünftigen Herausforderungen in Ener-

<p>gefragten.</p> <p>Umso wichtiger ist es jetzt, dass die Kommune sich zum Ausbau der erneuerbaren Energien bekennt und in diesem Verfahren die vorgeschlagenen Gebiete als Sonderbauflächen für Energieerzeugung darstellt. Außerdem wird angeregt, dass im Sinne des Beschlusses zu TOP 3 des Marktgemeinderats vom 11.04.2011 („100% Strom aus erneuerbaren Energien für Weisendorf bis 2030“) die Kommune eine Informationsoffensive rund um das Thema „Energie für morgen“ startet und hierbei unter anderem die Notwendigkeit der dezentralen und umweltfreundlichen Energieerzeugung für die Region aufzeigt. Eine solche Informationsoffensive ist ein probates Mittel, um Desinformationen und kognitive Dissonanzen bezüglich der Energieerzeugung vor Ort abzubauen. Zur Realität gehört auch, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien global betrachtet werden muss und nicht an der eigenen Gemeindegrenze Halt macht. Es soll so das Bewusstsein für den dringenden Handlungsbedarf zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort bei den Bürgern geschärft werden, da die regenerativen Energien hinsichtlich Klimafreundlichkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit einen wichtigen Teil zum Gemeinwohl beitragen.</p>	
<p>Aus diesem Grund wird angeregt, den Ausweis von Sonderbauflächen für Energieerzeugung auf die beiden o. g. Gebiete vorzunehmen. Auf einen Verweis nach § 8 (3) BauGB ist zu verzichten. Durch den Ausweis im Flächennutzungsplan wird auch seitens der Kommune der Wille bekräftigt, dass man den Ausbau der regenerativen Energien ganz im Sinne des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 11.04.2011 (100% Strom aus erneuerbaren Energien für Weisendorf bis 2030) vorantreiben will. Hervorzuheben ist dabei, dass in den o. g. Gebietsvorschlägen bereits jeweils mehrere Grundstückseigentümer mit Interesse am Ausbau von Energieerzeugungsanlagen vorhanden sind. Denn neben der planerischen Darstellung auf Papier ist natürlich auch deren zügige Realisierung maßgeblich für einen erfolgreichen Umstieg auf erneuerbare Energien in ausreichendem Maße.</p>	<p>Zu den Hinweisen: Ausweis von Sonderbauflächen für Energieerzeugung auf den oben genannten Flächen. Auf einen Verweis nach § 8 Abs. 3 BauGB ist zu verzichten.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, weil der Markt Weisendorf derzeit keinen konkreten Bedarf zur Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB erkennt. Auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, nach dem kein Anspruch auf die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen besteht, wird verwiesen.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
B 3	[REDACTED]	05.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...]</p> <p>im aktuellen Planentwurf des FNP der Marktgemeinde Weisendorf wird die Fl.-Nr. 411/5 der Gemarkung Rezelsdorf nicht mehr als Bauerwartungsland fortgeführt. Für diese Flurnummer hat vor Kurzem ein Eigentümerwechsel (Generationenwechsel) innerhalb der Familie stattgefunden.</p> <p>Nach meinen Informationen soll dies in absehbarer Zeit auch für die umliegenden Grundstücke (Fl.-Nr. 411/2, 411/3, 411/4 und 411/6) erfolgen.</p> <p>Der anstehende und in Teilen bereits erfolgte Generationenwechsel bietet dem Ortsteil Sintmann einerseits die Aussicht auf Einwohnerzuwachs, andererseits bietet dieser Umstand den nächsten Generationen die Möglichkeit, sich in ihrem Heimatort anzusiedeln.</p> <p>Ich möchte Sie daher bitten, die oben genannten Flächen als Bauerwartungsland zu belassen.</p>		<p>Zum Hinweis: Die Fl. Nr. 411/5 der Gemarkung Rezelsdorf soll wieder als Bauerwartungsland aufgeführt werden.</p> <p>Die Gemischten Bauflächen waren bereits im wirksamen FNP/LP von 2004 dargestellt, ohne dass in den vergangenen Jahren konkreter Bedarf geäußert wurde die Flächen zu entwickeln.</p> <p>Ohne Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes sind die Flächen nicht realisierbar. Wenn der Eigentümer eine Bebauung beabsichtigt und damit konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann, ist eine Änderung des FNP/LP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB möglich.</p> <p>Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
B 4		01.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Gerne würde ich die Rücksetzung der Außengrenzen der Flurnummer 825 Gemarkung Hammerbach (Nankendorf) auf den Stand von 1996 beantragen. Die Änderung der Grenzen war uns bis vor kurzem nicht bekannt und wäre auf Ablehnung gestoßen. Um sich gewisse Möglichkeiten für die Zukunft offen zu halten möchte ich die Rücksetzung der Grenzen beantragen.</p>		<p>Zum Hinweis: Die Rücksetzung der Außengrenzen der Fl. Nr. 825, Gmkg. Hammerbach in Nankendorf auf den Stand von 1996 wird beantragt. Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass die Darstellungen des FNP nicht parzellenscharf sind und aus ihnen allein kein Baurecht abgeleitet werden kann. Sollten die Eigentümer eine Bebauung an dieser Stelle beabsichtigen, empfiehlt sich die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB bzw. die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans, um die Zulässigkeit des Vorhabens zu klären.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Nr.	Absender	Datum
B 5		05.12.2022
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis der Planer
<p>[...] Stellungnahme von Anwohnern in Weisendorf West zur öffentlichen Auslegung des 3. Planentwurfs zum FNP vom 06.09.2022 zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs.3 i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB aufgrund von Änderungen: Wir beziehen uns auf die folgenden Änderungen im FNP auf S. 92 und S. 98 der Begründung zum 3. Planentwurf vom 06.09.2022 (Auszüge, rote Schrift), dies auch in Verbindung mit dem neu ermittelten Gesamtbedarf an Wohnbaufläche.</p> <p>S.92 <i>Vor diesem Hintergrund hat sich der Marktgemeinderat Weisendorf zu einer Rücknahme von 4,55 ha ursprünglich genehmigter Wohnbauflächen entschieden, für die bislang kein Baurecht besteht und die nicht als Baulücke im unbeplanten Innenbereich eingestuft werden.</i></p> <p>S.98 Verbindliche Bauleitplanung zur Innenentwicklung <i>Der eingeschlagene Weg, mit der Aufstellung bzw. Änderung von verbindlichen Bauleitplänen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorrangige Innenentwicklung zu schaffen (vgl. Kapitel 3.4.3), soll fortgesetzt werden.</i> [...] <i>Aktuell befinden sich zwei weitere Bebauungspläne in Aufstellung, mit denen im Hauptort Weisendorf die Voraussetzungen zur Nutzung von Flächenreserven geschaffen werden sollen, die sich zur Innenentwicklung bzw. zur Abrundung des Innenbereichs anbieten:</i> [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der BBP „Erweiterung Langweihergraben“ (Entwurf vom 22.09.2020) zur Abrundung und baulichen Entwicklung der Wohnbauflächen nördlich des Sauerheimer Weges und westlich der Schlesierstraße.</i> <p>Der BBP „Erweiterung Langweihergraben“ wurde „über einen Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB“ eingeleitet. Dementsprechend ist der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verletzt. In Anbetracht der geplanten zweireihigen Bebauung und der hierzu notwendigen Straßenverkehrsfläche in Ost-West-Richtung (s. Folgeseite Planskizze links) bietet sich die Flä-</p>		<p>Zu den Hinweisen: Die Planungen Zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ widersprechen den städtebaulichen und landschaftsbezogenen Zielen des Marktes Weisendorf und verletzen den Grundsatz „Innen – vor Außenentwicklung“. Die Weisendorfer Bürger sehen darin die Notwendigkeit die genehmigte Fläche zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ im FNP zurückzunehmen. Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da gemäß Beschluss des Marktgemeinderates nur Stellungnahmen zu den gegenüber dem 2. Entwurf des FNP/LP geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden sollten. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise: Die Darstellung der in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Erweiterung Langweihergraben“ einbezogenen Wohnbauflächen entspricht den Darstellungen des bisher wirksamen FNP/LP und wurde im Verlauf des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des FNP/LP nicht geändert. Da die Flächen direkt an der Schlesierstraße und am Sauerheimer Weg liegen und von dort erschlossen werden können, ist eine Bebauung grundsätzlich möglich. Offene Fragen zur Erschließung der Flächen, zur Abwasserbeseitigung, zum Natur- und Artenschutz oder zum Maß der baulichen Nutzung und zur Ausdehnung überbaubarer Grundstücksflächen sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden. Bei Bedarf ist es möglich, dass Maß der baulichen Nutzung, die Zahl der geplanten Wohneinheiten etc. zu begrenzen. Änderungen gegenüber den Darstellungen zum 3. Entwurf des FNP/LP sind aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.</p>

che keinesfalls zur Abrundung des Innenbereichs an. Teilfläche der Flur-Nr. 316, bei der die Aufnahme als Wohnbaufläche in den FNP durch den Marktgemeinderat im Jahre 2017 u. a. mit den folgenden Begründungen abgelehnt wurde:

(a) „Auf Grund der verkehrs- und abwassertechnischen Situation wird die Entwicklung zusätzlicher Baugebiete im Westen des Hauptortes als problematisch betrachtet.“

(b) „Mit der Darstellung von Teilflächen der Fl. Nr. 316 würde der bestehende Siedlungsrand noch weiter nach Westen verschoben.“

(c) [...] Es ist nicht erkennbar, warum diese Hinderungsgründe für eine Wohnbebauung nicht auch auf die Fläche „Erweiterung Langweihergraben“ zutreffen sollten.

Im aktuellen Planentwurf zum FNP wurde die geplante 2,07 ha Wohnbaufläche aus dem FNP herausgenommen (s.o. rechte Abbildung: gelb/weiß schraffiert [Ausschnitt aus Abbildung auf S. 213 der Begründung zum 3. Entwurf des FNP]). Dadurch würde eine Wohnbaufläche „Erweiterung Langweihergraben“ nun solitär dastehen und deutlich über den westlichen Ortsrand Weisendorfs hinausragen (s.o. linke Skizze, links von der blauen Linie).

Außerdem würde eine Wohnbebauung an dieser Stelle die als schützenswert kartographierte Kulturlandschaft der Talgründe und das Gewässerentwicklungsgebiet beeinträchtigen. Die Fläche zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ liegt direkt hinter (siehe erstes Foto Folgeseite) bzw. direkt vor (zweites und drittes Foto) dem Langen Weiher und dem Grünzug entlang des Sauerheimer Grabens:

Dies steht im deutlichen Kontrast zu dem folgenden Ziel aus dem FNP, Seite 211:

(40) *Entwickeln des Sauerheimer Grabens zu einem sichtbaren Grünzug aus der freien Landschaft in die Siedlung. Keine weitere Bebauung der Uferrandstreifen, Rückbau bestehender baulicher Anlagen, wenn möglich.*

Außerdem hat die Fläche zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ aktuell den **Charakter einer Feucht- und Nasswiese**. Eine Bebauung würde dem folgenden Ziel auf S. 111 des 3. Entwurfs zum FNP widersprechen:

(18) *Feucht- bzw. Nasswiesen erhalten und entwickeln.*

Diese Wiese war im Jahre 2022 u. a. eine **Brutstätte für Kiebitze**.

Wir möchten auch auf die am 28.05.2021 eingereichte ausführliche Stellungnahme und eine weitere Stellungnahme vom 30.05.2021 zum Entwurf BBP „Erweiterung Langweihergraben“ (22.09.2020) verweisen, welche von insgesamt 30 Anwohnern und Anwohnerinnen unterzeichnet wurden. Diese Stellungnahmen verdeutlichen die großen Probleme bei der Entwicklung des Bebauungsplans „Erweiterung Langweihergraben“ (u. a. **Hochwasser- und Entwässerungsproblematik, Umweltbelange verletzt**).

Nach Berücksichtigung von Baulücken hat sich der Gesamtbedarf an Wohnbaufläche gemäß neuem Entwurf zum FNP auf 6,8 ha (Variante 1) bis 9,1 ha (Variante 2) verringert (s. Amtsblatt Weisendorf Nr. 43, S. 22). Die Darstellung neuer Wohnbauflächen wurde jedoch bisher nur auf rund 9,5 ha reduziert (s. Amtsblatt Weisendorf Nr. 43, S. 23), so dass der Umfang der geplanten Wohnbauflächen über dem ermittelten Bedarf liegt. Somit mangelt es an der Notwendigkeit, die Umsetzung einer hochproblematischen Wohnbebauung auf einer ökologisch wertvollen Fläche im Außenbereich weiterzuverfolgen.

Fazit:

Die Planungen zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ widersprechen in mehrfacher Hinsicht den grundlegenden städtebaulichen und landschaftsbezogenen Zielen der Marktgemeinde Weisendorf und verletzen den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Daher sehen die unterzeichnenden Weisendorfer Bürger und

Bürgerinnen die Notwendigkeit, dass der Marktgemeinderat die Fläche zum BBP „Erweiterung Langweihergraben“ im FNP - wie bereits einige andere ursprünglich genehmigte Wohnbauflächen, für die ebenfalls kein Baurecht besteht und die auch nicht als Baulücke im unbeplanten Innenbereich einzustufen sind - zurücknimmt.
Weisendorf, den 03.12.2022
Weisendorfer Bürger und Bürgerinnen (siehe nachfolgende Unterschriften)
Anlage mit Schriftverkehr vorhanden

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Planers zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Zusammenfassender Beschluss zur Behandlung der Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans vom 06.09.2022

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat die zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans vom 06.09.2022 vorgebrachten Stellungnahmen mit dem oben beschriebenen Ergebnis geprüft.

Die beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Nachbargemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Bürgerinnen und Bürger, die eine Stellungnahme zum 3. Entwurf des FNP/LP abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen und die heutigen Beschlüsse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat die zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan (FNP/LP) am 30.10.2023 geprüft und die beschlossenen Änderungen in Planzeichnung und Begründung eingearbeitet.

Da es sich bei den Änderungen lediglich um redaktionelle Ergänzungen handelt, ist eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden, Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs der Genehmigung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstädt. Der FNP/LP ist hierzu vom Marktgemeinderat durch Beschluss festzustellen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stellt den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Weisendorf in der Fassung vom 30.10.2023 durch Beschluss fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:00 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 25.11.23

09:30 Treffen der Sternsinger im Pfarrsaal

16:45 Beichtgelegenheit (Kpl. Wohlfahrt)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (Kpl. Wohlfahrt)

Sohn u. Bruder Stefan, sowie verst. Eltern Hildegard u. Konrad Gumbmann

Katharina Süß (Jahrestag)

Sonntag, 26.11.23 - Christkönig

10:30 Eucharistiefeier (PV Joseph)

Montag, 27.11.23

19:30 Glaubenskurs - 5. Einheit - Taufenerneuerung/Gebet um den Heiligen Geist am Beispiel des Pfingstereignisses
Praktische Einheit: Taufenerneuerung und Gebet um den Hl. Geist

Donnerstag, 30.11.23

16:30 Kisi im Pfarrsaal

Freitag, 01.12.23

18:00 Eucharistiefeier, anschl. Gebet um geistliche Berufe und Anbetung bis 22 Uhr (Pfr. Saffer)

Samstag, 02.12.23

16:45 Beichtgelegenheit (Kpl. Wohlfahrt)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (Kpl. Wohlfahrt)

Für verst. Mutter Luzie Nowak

Für verst. Georg Dellermann u. alle leb. u. verst. Angeh.

Für verst. Eltern Georg u. Anna Nagel und verst. Angeh.

Für verst. Eltern Hans u. Barbara Nagel, Schwiegervater Werner Dillinger u. alle Verw.

Sonntag, 03.12.23 - 1. Adventssonntag

10:30 Familiengottesdienst - Kommt wir treffen Jesu - mit Band - Treffpunkt vor der Kirche (Pfr. Saffer)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Donnerstag, 23.11.2023

15.00 bis 16.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Dorfspatzen“ - für Kinder ab 2 Jahren, im Gemeindesaal.

Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Freitag, 24.11.2023

14.30 bis 16.00 Uhr Kindergruppe „Seebachsmarties“ - für Kinder ab 6 Jahren, in der Pfarrscheune in Kairlindach, Kontakt: Pfarrerin Bettina Arnold Tel. 0151/67800374

Sonntag, 26.11.2023 – Ewigkeitssonntag -

9.30 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken und Abendmahl (Prädikant Hans Batz)

Montag, 27.11.2023

15.45 Uhr Kinderchor, für alle Kinder ab der 1. Klasse (Proben zum „Mini-Musical“ in der Kirche)

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser

Die Kirche ist ab sofort immer montags von 18.30 bis 19.00 Uhr zum Friedensgebet geöffnet

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 28.11.2023

9.30 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Mäuseclub“ - für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, im Gemeindesaal. Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Mittwoch, 29.11.2023

17.00 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

Liebe Senioren,
wir laden recht herzlich zum **Seniorenachmittag** am Freitag, den **01.12.2023** um 14.30 Uhr in den evangelischen Gemeindesaal ein. Es spielt der Posaunenchor adventliche Stücke.

Auf Ihr Kommen freut sich
Euer Senioren - Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Mittwoch, 22.11.2023 Buß- und Bettag

8.30 Uhr Kinderbibeltag im Gemeindehaus Weisendorf

9.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in **Kairlindach**

19.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in **Kairlindach**

Donnerstag, 23.11.2023

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 24.11.2023

9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder bis zu 3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus

19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 26.11.2023 Ewigkeitssonntag

9.30 Uhr Gottesdienst mit Kirchenchor in Kairlindach (Pfrin. E. Weichmann)

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 26. November

11:00 Brunch einfach anders!

Leckerer Essen. Impulse zu einem Thema. Zeit zum Reden, Nachdenken und Auftanken. Für jung und alt.

Mittwoch, 29. November

19:30 Treffpunkt für Kleingruppen

- Die Bibel verstehen lernen
- Orientierung für den Alltag gewinnen

www.kreuz-quer.com

Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“

Der Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“ und der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf laden ein zu einer „**Gemütlichen Wanderung**“ am Donnerstag, den **30.11.2023**. Unser Treffpunkt ist bei den Bürgerstuben um **13:30 Uhr**.

Wir fahren mit dem **Bürgerbus/Pkw** nach Pommersfelden zum Kellerhaus Kunst / Kultur. Die Wegstrecke ca. 4 km wird nach der aktuellen Wettersituation durchgeführt. Nach der Wanderung treffen wir uns im Kellerhaus Kunst Kultur in Pommersfelden.

Hinweise: Jeder Teilnehmer geht auf eigene Verantwortung und Gefahr mit.

ASV Weisendorf e.V.

Letztes Heimspiel vor der Winterpause:



1. Herrenmannschaft
So 26.11.23, 14:00 Uhr
ASV - SC 04 Schwabach
in der Neumüller Elektronik Arena

EINLADUNG ZUR **ASV Weihnachtsfeier**

am 01.12.2023 von 17-21 Uhr im Freien in der Neumüller Elektronik GmbH Arena mit Feuer, Musik, leckeren Bratwürsten und viel Glühwein.

Wir freuen uns auf Euch! Die Vorstandschaft

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

**Infos + Anmeldung unter
www.freizeitamt-weisendorf.de**

Öffnungszeiten *Leselinsel* Hauptstraße 7:

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Kinder und Jugend

Jugendtreff *IDentity Club*

Jugendraum, Reuther Weg 6
Kostenfrei! Für alle ab 12 Jahren
Freitags 18:00 Uhr – 22:00 Uhr

Leselinsel - Spielen-Lesen-Basteln
Mit Hannelore und Ingrid
Für Kinder ab 4 Jahren
KJ0523- 23.11.2023, 16:00-17:30 Uhr
Anmeldung: erforderlich / maximal 8 Kinder, kostenfrei
Ort: in der Leselinsel, Hauptstr. 7
(Anmeldung ab dem 28.04.23)

Familie

Spielabend für Jung und Alt – Termin Verschiebung

24.11.23 FÄLLT AUS

Der nächste Termin ist am Freitag, 01.12.2023/19:00 Uhr
Dann immer am letzten Freitag im Monat
ab 19:00- 21:30 Uhr.

Einfach vorbeikommen und mitspielen, jeder ist willkommen! Gerne können auch Spiele mitgebracht und vorgestellt werden.

Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6
Gebühr: kostenfrei
Leitung: Uschi Strässer und Elisabeth Ort

Senioren

C@fe T@blet – fit für's Web

Mittwoch, 20.12.23 / 15:30 Uhr – 16:30 Uhr

Der letzte Termin in diesem Jahr.

Am 17.01.2024 ist der erste Termin im neuen Jahr.

Experten und Interessierte treffen sich zum Erfahrungsaustausch bei einer Tasse Kaffee. Wir geben Hilfestellung bei allen Fragen rund um Internet, Tablet oder Smartphone

Ort: Mehrgenerationenhaus, Reuther Weg 6

Leitung: Jutta Kattner

Anmeldung: nicht erforderlich (kostenfrei)

Tanzen in der zweiten Lebenshälfte

Jeden Donnerstag, von 09:30 Uhr – 11:00 Uhr

Gebühr: 3,- Euro

Leitung: Susanne Riks-Snay

Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6

Anmeldung: nicht erforderlich

Erwachsene

Leselinsel Weisendorf

Hauptstraße 7

Adventskalender

Petronella Apfelmus - 24 weihnachtliche Geschichten aus dem Apfelhaus von Sabine Städing

Wir lesen in der Adventszeit täglich, um 16.00 Uhr eine Geschichte aus dem Apfelhaus vor.

Die Teilnahme ist kostenfrei!

Tänze aus aller Welt

28.11.2023 / 16:45-18:15 Uhr

Mal traditionell, mal modern, mal ziemlich flott, mal meditativ... Weil's gut tut, entspannt und Bewegung in der Gruppe oder alleine Spaß macht!

Ort: Musikraum GS II, Reuther Weg 3-5

Gebühr: 4,-Euro

Leitung: Ulli Stadlmayr

Anmeldung: erforderlich bis spätestens Freitag vor dem Termin bei Frau Stadlmayr, Tel.:09135 799014